

Deutschlands Forstwirtschaft auf dem Holzweg

BUND-Schwarzbuch Wald



Inhalt

- 3** Vorwort
- 6** Persilschein für Raubbau
Kernzone Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- 9** Schwerwiegende Versäumnisse
Kernzone Biosphärenreservat Spreewald
- 12** Kahlschlag im Stadtwald
Sommertalwald bei Meersburg
- 14** Verkehrssicherung auf Vorrat
FFH-Gebiet Flanken des Naabdurchbruchtals zwischen Kallmünz und Mariaort
- 16** Verheerender Eingriff
Spessart, Forstbetrieb Heigenbrücken
- 18** Schutzziele mit Füßen getreten
Naturschutzgebiete Schwarzbruch und Pechgraben
- 20** Bonsai-Buchen im Nationalpark
Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund
- 23** Alter Laubwald kahlgeschlagen
Naturschutzgebiet Holzrurburger Wald am Bederkesaer See
- 26** Horst- & Höhlenbäume gefällt
FFH- und Vogelschutzgebiet Sundern
- 29** Biomasse um jeden Preis
Elisenthal, Westertbachtal und Stromberg
- 33** Finanzloch schluckt Staatswald
60 Waldflächen, insbesondere in der Eifel
- 37** Entwertung von Lebensräumen
Naturschutzgebiete Flotzgrün und Schwarzwald bei Mechtersheim
- 41** Plündern vor Abgabe
Ehemaliger Truppenübungsplatz Wentorfer Lohe
- 44** Späte Einsicht
Naturschutzgebiet Klüdener Pax-Wanneweh
- 46** Deckmantel Verkehrssicherung
Naturpark Kyffhäuser
- 48** Fazit
- 55** Abkürzungsverzeichnis
- 56** Impressum

Vorwort

Naturnahe Laubwälder, insbesondere Buchenwälder, sind das flächenmäßig bedeutendste Naturerbe, das Deutschland zu bewahren hat. Aufgrund verschiedener historischer Entwicklungen wurde die Waldfläche in Deutschland auf etwa ein Drittel der Landesfläche zurückgedrängt und die ursprünglichen Laubwälder in Nadelholzforste umgewandelt. Die heutigen Wälder werden fast auf der gesamten Fläche mehr oder weniger intensiv bewirtschaftet. Nur 0,5 Prozent der Wälder unterliegen keiner forstlichen Nutzung.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat, die Waldbesitzerverbände und die staatlichen Forstverwaltungen behaupten, die derzeit praktizierte Waldwirtschaft genüge den gesetzlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen widerlegen dies. Demnach sind viele Tier- und Pflanzenarten, die auf alte, naturnahe Wälder beziehungsweise Naturwälder als Lebensraum angewiesen sind, durch die Waldwirtschaft der Gegenwart und der Vergangenheit bereits ausgestorben oder gefährdet. Immer wieder berichten Kreis- oder Ortsgruppen des BUND oder anderer Naturschutzverbände von schwerwiegenden Eingriffen und Schäden in deutschen Wäldern durch die Forstwirtschaft. Betroffen sind oftmals alte und ökologisch wertvolle Laubwälder, sehr häufig auch in Schutzgebieten.

Mit dem Schwarzbuch Wald möchte der BUND der Öffentlichkeit und insbesondere den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung die derzeitigen Defizite in der deutschen Forstwirtschaft aufzeigen. Am Beispiel von 15 Fallstudien aus elf Bundesländern verdeutlicht der BUND, dass es länderübergreifend ähnliche Fehlentwicklungen gibt.

Obwohl in allen Waldbesitzarten Negativbeispiele zu verzeichnen sind, konzentriert sich das Schwarzbuch auf die öffentlichen Wälder und in erster Linie auf den Staatswald. Denn diesem kommt eine Vorbildfunktion zu, er hat dem öffentlichen Wohl in besonderem Maße zu dienen. Wenn Naturschützer diese Eingriffe kritisieren, wird von Seiten der Behörden in der Regel darauf verwiesen, dass die forstlichen Maßnahmen keine Verstöße gegen Forst- und Naturschutzgesetze oder Vorgaben der EU darstellen. Dies belegt die dringende Notwendigkeit der Novellierung der Waldgesetze mit verbindlichen Regelungen zur Beachtung der Ziele des Naturschutzes, vor allem in den öffentlichen Wäldern. Überfällig ist auch die zügige Umsetzung bestehender EU-Richtlinien. Die hier dokumentierten Beispiele stellen leider keine Einzelfälle dar. Ständig geben Aktive vor Ort neue Hinweise auf weitere Fälle an die Bundes-, Landes- und Kreisgeschäftsstellen des BUND weiter.

Mit dem Schwarzbuch Wald stellt sich der BUND nicht gegen die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, da Holz ein vielseitiger, nachwachsender und damit umweltschonender Rohstoff ist, auf dessen nachhaltige Nutzung nicht verzichtet werden kann. Der Naturschutz im Wald und die naturnahe Waldwirtschaft stehen jedoch unter erheblichem Druck angesichts zunehmender Biomassenutzung und steigender Holzeinschläge, Forstreformen mit Personalabbau und Gewinnmaximierung und der Verkehrssicherungspflicht. Gleichzeitig steigen aber auch Anforderungen der Gesellschaft und des Naturschutzes an den Wald.

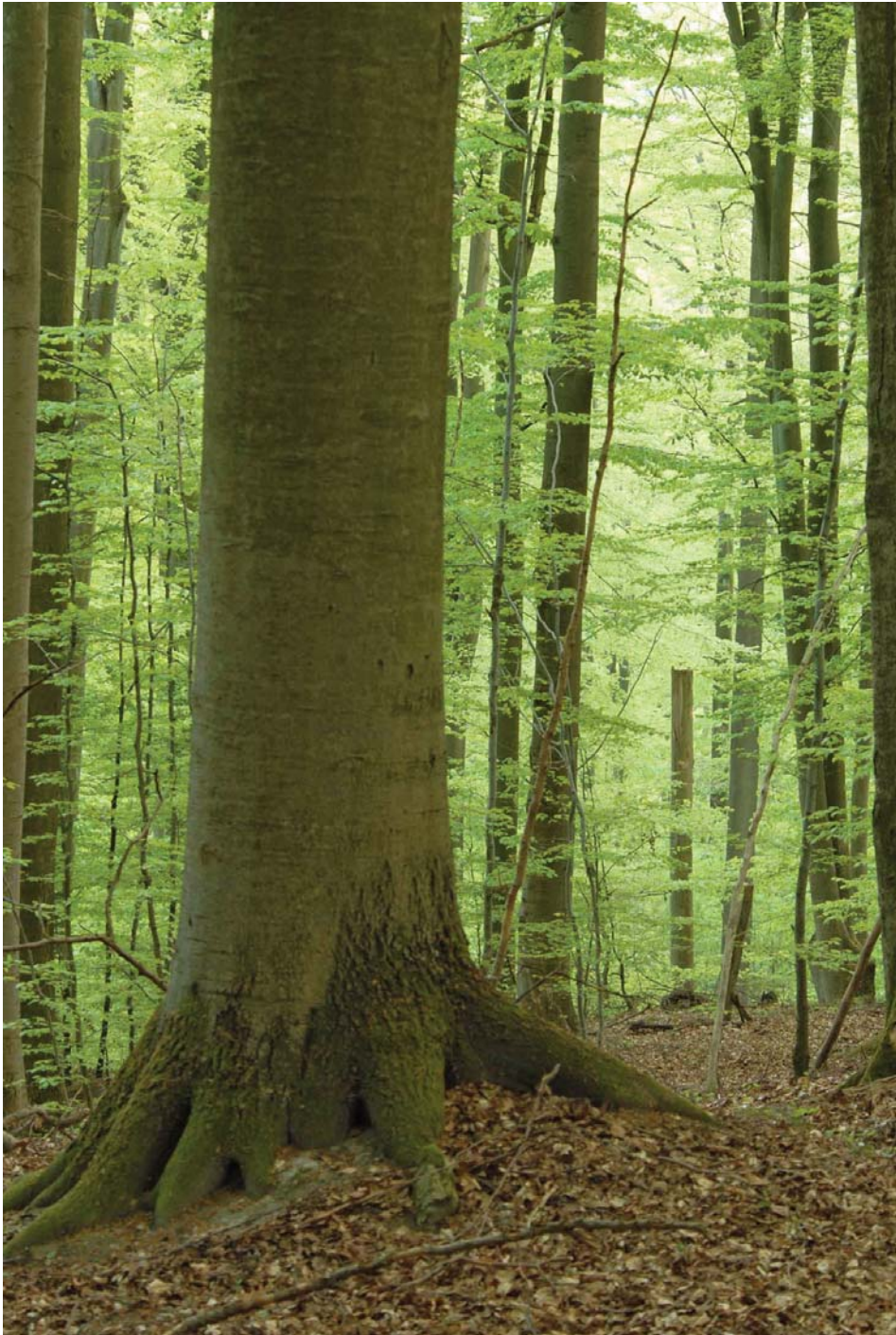
Deutschland hat sich auf der UN-Naturschutzkonferenz im Mai 2008 in Bonn für einen weltweit besseren Schutz der Wälder engagiert und dafür auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Nur wenn Deutschland auch im eigenen Land den Schutz der Wälder und deren nachhaltige Bewirtschaftung ernst nimmt, erfüllt die deutsche Politik die nationalen gesetzlichen Vorgaben der Naturschutzgesetze und ist damit auch im internationalen Kontext glaubwürdig. So sind wir beim Waldschutz doppelt in der Pflicht. Ansonsten werden die berechtigten deutschen Forderungen zum Schutz der Regenwälder von betroffenen Ländern nicht ernst genommen.



A handwritten signature in black ink, which reads "Hubert Weiger". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Prof. Dr. Hubert Weiger
Vorsitzender des BUND

Schwarzbuch Wald - 15 Fallbeispiele



Persilschein für Raubbau

Kernzone Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Riesige Polter mit ökologisch wertvollem Alt- und Totholz



Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Barnim
Waldbesitzart: Staatswald/Landeswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Amt für Forstwirtschaft Eberswalde (jetzt Landesbetrieb Forst Brandenburg – Betriebsteil Eberswalde) – Oberförsterei Pechteich
Zeitraum: Sommer 2008

Tatbestand:
Verstoß gegen Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung und gegen Prinzipien einer pfleglichen Waldbewirtschaftung durch Fällung wertvoller Alt- und Biotopbäume, Unterlassung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verstoß gegen NSG-Verordnung.

Details:
Im Sommer 2008 fanden umfangreiche forstliche Einschlagmaßnahmen im sogenannten „Libanon“, dem Naturschutz- und FFH-Gebiet „Kienhorst, Köllnsee, Eichheide“ in der inneren Schorfheide, statt. Neben vielen anderen Urwaldreliktarten wurde hier als prioritäre FFH-

Art der Eremit festgestellt. Zusätzlich finden sich in der Eichheide auch große Populationen der FFH-Anhang II-Arten Hirschkäfer und Großer Eichenbock sowie ein Restvorkommen des seltenen Körnerbock-Käfers, der ebenfalls auf Biotopholz angewiesen ist. Beim Körnerbock handelt es sich um das einzige Reliktvorkommen in Mittel- und Norddeutschland. Das nächste bekannte Vorkommen liegt in Hessen. Der Einschlag erfolgte auf 44 Hektar in zwei Forstabteilungen. Hauptziel war die Erschließung mit Rückegassen gemäß den PEFC-Richtlinien. Etwa 2.000 Kubikmeter (circa 4.500 Stämme) Holz, überwiegend Eichen, Birken, Buchen und uralte Kiefern, wurden bei dem Eingriff geerntet, darunter eine große Menge an ökologisch wertvollem Alt- und Totholz. Ein erheblicher Teil der Stämme wies klar erkennbar umfangreich verpilzte Areale, Großhöhlen, große Mulmkörper und zum Teil deutlich erkennbare Larvengänge beziehungsweise Schlupflöcher des Körnerbocks auf. Viele ältere Stammteile waren von Großhöhlen bildenden Pilzen wie Schwefelporling und Eichenfeuerschwamm besiedelt. Zumindest eine vom Körnerbock besiedelte Altbuche wurde eingeschlagen. Heruntergebrochene

Kronenteile von Uraltbuchen wurden aus dem Bestand gezogen und zum Abtransport bereitgelegt. Erschwerend kommt hinzu, dass das Holz über mehrere Monate im Wald gelagert wurde. Die riesigen Mengen an austrocknendem und verpilztem Holz übten im Sommer 2008 eine ungeheure Anziehungskraft auf zahlreiche holzbrütende und streng geschützte Tiere aus und dienten als Bruthabitat. Festgestellt wurden unter anderem Larven vom Eremiten und Körnerbock. Der größte Teil des Holzes wurde mitsamt der Brut der besonders streng geschützten Arten aus dem Wald abtransportiert, an das Holzkraftwerk Eberswalde abgegeben und somit vernichtet.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Das damalige Amt für Forstwirtschaft Eberswalde hat durch die Maßnahme eindeutig gegen § 41 und § 42 BNatSchG¹ verstoßen, da die Großhöhlen, Larvengänge und Pilzkonsolen eindeutig erkennbar gewesen sind und das Vorkommen des Körnerbocks bekannt war. Es liegen außerdem massive Verstöße gegen die FFH-Richtlinie sowie die Biosphärenreservatsverordnung vor. Die Schutzvorschriften wurden beim Verwaltungshandeln zu keinem Zeitpunkt angemessen berücksichtigt. Bei einer Maßnahme im Schutzgebiet besteht die Verpflichtung, zuvor in geeigneter Weise zu prüfen, ob geschützte Arten beeinträchtigt werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Zerstörung des Körnerbock-Habitats entspricht außerdem einem klarem Verstoß gegen die BArtSchV.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Im August 2008 erstatteten der Biologe Georg Möller und der Eberswalder Waldökologe Andreas Steiner wegen Verstoßes gegen das Naturschutzgesetz Anzeige bei der Polizei sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde



gegen die Försterei Pechteich. Einen Verstoß konnte aber weder die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) noch das Landesumweltamt feststellen. Im Oktober 2008 fand auf Grundlage dieser Anzeige eine Abschlussbesprechung aller Verantwortlichen aus Forstwirtschaft und Naturschutz statt. Anwesend waren dabei Vertreter des Amtes für Forstwirtschaft, der Unteren Naturschutzbehörde, des Landesumweltamtes, des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sowie Sachverständige. Dabei wurde als Ergebnis festgestellt: „Die Maßnahmen erfolgten nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 4 LWaldG)“. Obwohl das Landesumweltamt das Protokoll so nicht mittragen wollte und dagegen protestierte, wurde es bis heute nicht korrigiert.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die Brandenburger Forst- und Naturschutzverwaltung ist offensichtlich weder fähig noch willens, eine Waldbewirtschaftung durchzuführen oder durchzusetzen, die in hochrangigen Schutzgebieten des Landeswaldes den naturschutzfachlichen Ansprüchen

Bruthöhlen der prioritären FFH-Art Eremit fielen dem Eingriff zum Opfer.

*Brennholzpolter
mit verpilzten
Arealen, Groß-
höhlen und
großem
Mulmkörper*



und den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dieser Fall offenbart, dass Forst- und Naturschutzverwaltungen hier reihenweise versagt haben. Zuerst bei der Planung, dann bei der Durchführung der Maßnahmen und abschließend bei der Kontrolle. Diese Zustände sind nicht tragbar und müssen sich ändern. Gerade beim Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Anhang II- und Anhang IV-Arten nach der FFH- und SPA-Richtlinie, muss darauf Rücksicht genommen werden und die Naturschutzverwaltung ist vor Durchführung der Maßnahme mit einzubeziehen. Der Höhepunkt des Skandals besteht allerdings darin, dass bei der oben genannten Abschlussbesprechung in großer Runde quasi ein „Persilschein“ für den Raubbau beziehungsweise für Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie ausgestellt wurde. Hier müssen personelle Konsequenzen gezogen werden. Ebenso macht dieser Vorfall überdeutlich, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne einer guten fachlichen Praxis definiert werden muss.

1 § 41, Abs. 1, Satz 2, Ziff. 3 BNatSchG: „...Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“ § 42, Abs. 1, Ziff. 1, BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Schwerwiegende Versäumnisse

Kernzone Biosphärenreservat Spreewald



Im Naturschutzgebiet (Zone 2) geschlagenes und auf der Trasse durch die nutzungsfreie Kernzone transportiertes Holz.

Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald
Waldbesitzart: Staatswald/Landeswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Amt für Forstwirtschaft Lübben (jetzt: Landesbetrieb Forst Brandenburg – Betriebsteil Lübben) – Oberförsterei Krausnick
Zeitraum: Januar 2008

Tatbestand:

Verstoß gegen Bundesnaturschutzgesetz, Biosphärenreservatsverordnung und gegen Prinzipien einer ordnungsgemäßen und vorbildlichen Waldbewirtschaftung (LWaldG) mit unpflegerischer Holzerte und Holzrücken sowie massiven Bodenschäden

Details:

Im Januar 2008 fand auf einer als Totalreservat ausgewiesenen Landeswaldfläche des NSG Innerer Unterspreewald, welches Teil des UNESCO-Biosphärenreservates Spreewald ist, eine Hiebsmaßnahme statt, die als schwer-

wiegender Verstoß gegen das Naturschutzrecht zu sehen ist.

Im Revier Buchenhain wurde ein Verjüngungshieb für den Unternehmereinsatz ausgeschrieben. Dabei sollte mittels Harvestereinsatz die Holzmenge des kommenden Jahrzehnts in einem Eingriff entnommen werden, obwohl das verbindliche Forsteinrichtungswerk die Realisierung der Entnahmemenge über zwei Eingriffe vorsah. Die Maßnahme lief letztlich völlig aus dem Ruder, weil ein Fahrer des beauftragten Forstunternehmens rund 1.200 Kubikmeter Holz, meist Eschen- und Erlen-Industrieholz sowie Stammholzabschnitte, mitten in die streng geschützte Kernzone I des NSG Innerer Unterspreewald verfrachtete und lagerte. In dieser Kernzone I sind keine forstlichen Maßnahmen erlaubt und das Betreten ist nur für wissenschaftliche Zwecke oder mit Ausnahmegenehmigung erlaubt, die jedoch nicht vorlag.

Darüber hinaus wurde ein hinderlicher Graben einfach verrohrt, ein anderer verfüllt. Weil der Weg zugewachsen war und nachgab, wurden entlang des Weges etwa 80 Bäume zur „Korrektur des Lichtraumprofils“ gefällt, wie es die zuständige PEFC-Auditorin nannte. Der Fahrer

Tief verwundete Böden blieben in der Kernzone zurück.



hinterließ meterhohe Stöcke. Reisig und Prügel legte er zur besseren Lastverteilung über den Weg, die Bildung von über einen Meter tiefen Gleisen wurde aber trotz erkennbar angelegter Bänder nicht verhindert.

Daneben klagen Naturschutzgruppen vor Ort über zu hohe Nutzungen in den Naturschutzgebieten im Biosphärenreservat Spreewald. Der zuständige Leiter des damaligen Amtes für Forstwirtschaft Lübben gibt zu, dass im Revier Buchhain mit 9,9 Festmeter pro Hektar und Jahr deutlich mehr eingeschlagen wird als nachwächst (7,5 Festmeter). Die „überalterten“ Bestände im inneren Spreewald sollen abgebaut werden.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Die verbotenen Eingriffe in das Totalreservat stellen klare Verstöße gegen die Biosphärenreservatsverordnung dar. Die notwendige Ausnahmegenehmigung wurde nicht eingeholt. Bei Vergabe von Leistungen an Unternehmer ist das Amt für Forstwirtschaft für genaue Einweisung, Durchführung und laufende Kontrolle des Unternehmers zuständig. Die Vorgaben aus der Forsteinrichtung wurden missachtet (§ 26, Abs. 4 LWaldG) und die Biosphären-

reservatsverordnung wurde ignoriert. Die Bodenschäden widersprechen dem Bodenschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz (§ 4, Abs. 3, Ziff. 7, 8, 12). Die hohen Einschläge und der Abbau der Altbestände widersprechen insbesondere einer vorbildlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung unter vorrangiger Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktionen (§ 26, Abs. 1 LWaldG).

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden

Nachdem der NABU-Kreisverband Spreewald die Vorfälle aufgedeckt hatte, wies der Leiter des damaligen Amtes für Forstwirtschaft Lübben die Vorwürfe zunächst als „überzogen und pauschalisierend“ zurück (Lausitzer Rundschau, 27.02.2008). Im Februar erstattete das Amt für Forstwirtschaft jedoch Selbstanzeige, disziplinarische Maßnahmen wurden eingeleitet, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die beiden Waldarbeiter beim Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald eröffnet.

Als direkte Konsequenz aus dem missglückten Einsatz hat die Oberförsterei Krausnick ihre PEFC-Zertifizierung verloren. Ein externer Gutachter soll nun 2009 erneut eine Zertifizie-

rungsprüfung für den Landeswald vornehmen. Des Weiteren sind neue Handlungsanweisungen ausgegeben worden und für bestimmte Biotoptypen, wie etwa alte Laubwälder, soll nun von der eher pauschalen 10-Jahres-Planung abgewichen werden, eine jährliche, flexiblere Planung wird angestrebt.

Für die geplante Erweiterung der Totalreservate im Spreewald auf eine Gesamtfläche von drei Prozent haben sich sowohl das Biosphärenreservat als auch das Amt für Forstwirtschaft auf bestimmte Flächen geeinigt.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Der BUND honoriert, dass das Amt für Forstwirtschaft zumindest die Fehler im Totalreservat einräumt und Besserungen verspricht. Kritisiert wird allerdings, dass die Schäden allein mit einem Versagen der Waldarbeiter beziehungsweise des Unternehmers begründet werden. Da hier Defizite bei Planung, Durchführung und Kontrolle der Eingriffe offensichtlich sind, liegen schwerwiegende Versäumnisse in der Führung des Amtes für Forstwirtschaft beziehungsweise auf übergeordneter Ebene vor. Es wird gefordert, dass alle personellen Ebenen der Waldbewirtschaftung über die Naturschutzziele und deren Umsetzung intensiv geschult werden.

In hochrangigen Schutzgebieten (Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet) ist die Naturschutzverwaltung vor Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Gerade bei derart ökologisch wertvollen Flächen muss der Naturschutz Vorrang vor der forstlichen Nutzung haben. Die Ausweitung von Totalreservatsflächen beziehungsweise Neuausweisung von Flächen ohne forstliche Nutzung muss daher das erklärte Ziel sein. In bewirtschafteten Wäldern sind konkrete Ziele wie zehn Biotoptäume und 40 Festmeter Totholz pro Hektar vorzusehen und zügig umzusetzen. Da die zu „weich“ gefassten PEFC-Kriterien nicht in



der Lage sind, dem Naturschutz im Wald ausreichend Rechnung zu tragen, sollten die Staatswälder daher FSC- beziehungsweise Naturland-zertifiziert werden.

Fläche nach dem Holzeinschlag im NSG Innerer Unterspreewald (Zone 2)

Kahlschlag im Stadtwald

Sommertalwald bei Meersburg

Sommertalwald nach dem Kahlschlag, der mit Verkehrssicherung begründet wurde



Bundesland: Baden-Württemberg
Landkreis: Bodenseekreis
Waldbesitzart: Körperschaftswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Stadt Meersburg – Kreisforstamt Bodenseekreis
Zeitraum: 2006 bis 2008

Tatbestand:

Verstoß gegen Prinzipien einer pfleglichen Waldbewirtschaftung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch Kahlschläge

Details:

Im Stadtwald Meersburg wurden in wichtigen stadtnahen Erholungswäldern im Landschaftsschutzgebiet Kahlschläge durchgeführt. Im Winter 2006/2007 wurden auf etwa drei Hektar rund 700 Festmeter Holz in Form eines Kahlschlages eingeschlagen. Dabei wurden nur wenige ältere Bäume geschont und die bereits vorhandene Laubholz-Naturverjüngung fast vollständig vernichtet. Ein Teil der Fläche wurde danach mit Douglasie aufgeforstet. Als Planung hatte das verpflichtende

Forsteinrichtungswerk für das laufende Jahrzehnt eigentlich zwei femelschlagartige Eingriffe zur Förderung der vorhandenen Naturverjüngung vorgesehen.

Im Winter 2007/2008 wurde am Ost-Trauf des Waldteils Lichtengehau ein 40 bis 50 Meter breiter Altholzstreifen vorwiegend aus Buche und einigen Eichen und Kirschen ebenfalls in Form eines Kahlhiebes auf etwa einem Hektar geräumt und die hier ebenfalls bereits fast flächig vorhandene Laubholz-Naturverjüngung total vernichtet.

Beide Flächen sind in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald ausgewiesen. Beide Eingriffe wurden ausschließlich mit dem überraschend schlechten Gesundheitszustand des Bestandes in Verbindung mit der Verkehrssicherungspflicht begründet. Die Kahlschläge beeinträchtigen das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Waldes massiv.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Die Kahlschläge verstoßen gegen §§ 14, 15, 46 LWaldG in Verbindung mit § 45, Abs. 1 LWaldG. Die Vorgaben der Forsteinrichtung wurden ignoriert; somit liegt ein Verstoß gegen § 50 LWaldG vor. Die überwiegende Mehrzahl der

Stöcke, wie auch der noch am Weg lagernden Stämme, wurden durch zwei Gutachter im Anschluss an die Maßnahme als „kerngesund“ im Sinne der Stabilität eingestuft. Eine einzelstamm- bis gruppenweise Durchforstung in Anlehnung an die Vorgaben der Forsteinrichtung hätte ausgereicht, um eine ausreichende Verkehrssicherung zu gewährleisten, und sie hätte die ökologischen Schäden auf ein tragbares Maß reduziert.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Im Vorfeld des Kahlschlages protestierten der BUND Meersburg und engagierte Bürger aus Meersburg und Umgebung als „Bürgerinitiative gegen Kahlschlag im Sommertalwald“. Dies brachte jedoch keine Einsicht bei der Stadtverwaltung. Auch das anderslautende Forsteinrichtungswerk und eine Begehung des Sommertalwaldes durch einen Forstsachverständigen, der den starken Eingriff in den stadtnahen Wald als äußerst bedenklich einstufte, zumal es bei der Vielzahl der Buchen um Bäume ging, die kein Verkehrsrisiko darstellten und die nur in einzelnen Fällen hätten gefällt werden müssen, konnten den Kahlschlag nicht aufhalten. Anstelle der alten Buchen wurden inzwischen obendrein auch noch standortfremde Douglasien auf einem Teil der Fläche gepflanzt. Nachfolgend gab es keine Verbesserungen, im Gegenteil: 2008 machte der zuständige Revierleiter mit einem neuen Kahlschlag weiter (siehe oben).

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Nach übereinstimmender Ansicht zweier unabhängig voneinander urteilender Forstsachverständiger können und müssen die beiden Hiebsmaßnahmen als Musterbeispiele für einen völlig unsensiblen Umgang mit einem wichtigen stadtnahen Erholungswald im Landschaftsschutzgebiet und ebenso für ein



angesichts der bestehenden Tatsachen- und Rechtslage völlig überzogenes Sicherheitsdenken gelten.

Der BUND fordert deshalb, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen immer einzelbaumbezogen begründet und durchgeführt werden müssen. Die Maßnahmen müssen den aktuellen Erfordernissen angemessen sein und dürfen nicht „auf Vorrat“ oder „im Vorgriff“ durchgeführt werden. Kahlschläge und flächige Nutzungen im Zuge der Verkehrssicherung sind nicht zulässig. Grundsätzlich hält der BUND eine gesetzliche Regelung der Verkehrssicherung für zwingend notwendig, mit der die Pflichten der Waldbesitzer deutlich reduziert werden. Außerdem fordert der BUND eine Definition der guten fachlichen Praxis für das Bundeswaldgesetz und die Ländergesetzgebung mit einem generellen Kahlschlagverbot.

Durch den Kahlschlag werden das Landschaftsbild und die Erholungseignung beeinträchtigt.

Verkehrssicherung auf Vorrat

FFH-Gebiet Flanken des Naabdurchbruchtals zwischen Kallmünz und Mariaort

Nach dem Kahlschlag wegen „Verkehrssicherungspflichten“ bleiben tiefe Fahrrinnen und flächige Bodenschäden zurück.



Bundesland: Bayern
Landkreis: Regensburg
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Bayerische Staatsforsten AöR – Forstbetrieb Burglengenfeld
Zeitraum: Januar 2007

Begründung von Verkehrssicherungspflichten sind zahlreiche Bäume, vor allem Buchen, der Säge zum Opfer gefallen. Dabei wurde nicht nur das Straßenbegleitgrün unmittelbar entlang der Straße vollständig abgeräumt, sondern bis auf einzelne Bäume und Jungwuchsbestände auch die Hangbereiche bis in etwa 150 Meter (fünf Baumlängen!) Entfernung oberhalb dieser Straße.

Tatbestand:
Verstoß gegen Prinzipien einer sachgemäßen und vorbildlichen Waldbewirtschaftung und gegen das Waldgesetz durch Kahlschlag im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde

Details:
Im Januar 2007 fand im Bereich der Westhänge des Naabtals eine Hiebsmaßnahme durch den Forstbetrieb Burglengenfeld statt. Der Einschlag entspricht aus mehreren Gründen nicht den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes (vorbildlich nach Art. 18 und sachgemäß nach Art. 4 und 14 BayWaldG). Mit der

Kritik bzw. Rechtsverstoß:
Das betroffene Waldstück ist laut EU-Verordnung Teil des FFH-Gebiets „Flanken des Naabdurchbruchtals zwischen Kallmünz und Mariaort bei Regensburg“. Die möglichen negativen Auswirkungen der Hiebsmaßnahme wurden vorher trotzdem nicht geprüft. Zusätzlich ist der Wald laut Waldfunktionsplan Bodenschutzwald. Diese Schutzfunktion ist durch den Kahlschlag massiv beeinträchtigt. Des Weiteren ist im Waldfunktionsplan an mehreren Stellen Wald mit der Bedeutung als Biotop und damit als wichtiger Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten eingetragen, auch im Bereich der durchgeführten Maßnahme. Angrenzend ist das NSG „Naabtalhänge bei Pielenhofen“ ausgewiesen.

Ein solcher Eingriff im Verzahnungsbereich kann zu negativen Entwicklungen im NSG führen. Die landschaftlich prägenden Hänge des Naabtals wurden aufgerissen, das Landschaftsbild wurde dadurch außerordentlich beeinträchtigt. Damit wird gegen die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes verstoßen, welches das Naabtal mit kleinen Nebentälern von Kallmünz bis zur Naabmündung in die Donau umfasst.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Die Vorwürfe wurden von der örtlichen BUND-Gruppe an die Bayerische Staatsforsten, das Amt für Landwirtschaft und Forsten und an die Naturschutzbehörden herangetragen. Nachdem auch der Vorstand der Staatsforsten damit befasst wurde, lenkte er ein. Der Eingriff sei stärker ausgefallen als ursprünglich geplant. Für künftige Hiebsmaßnahmen sollen kürzere Abschnitte und kleinere Arbeitsfelder gewählt werden, um die Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Die entsprechenden Naturschutzbehörden und auch die BUND-Gruppen vor Ort werden nunmehr teilweise aktiver in die Staatswaldbewirtschaftung mit einbezogen, beispielsweise durch einen gemeinsamen Ortstermin vor der nächsten Maßnahme.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

In derartigen ökologisch sensiblen Bereichen ist es geboten, die Waldbewirtschaftung so differenziert zu gestalten, dass der Wald all seine Funktionen (unter anderem für das Landschaftsbild, als Biotop, für den Bodenschutz) dauerhaft erfüllen kann. Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen nicht als Vorwand für sonst nicht zulässige Einschläge oder flächige Nutzungen bis hin zum Kahlschlag missbraucht werden. Sie dürfen auch nicht „auf Vorrat“ für die nächsten Jahrzehnte

durchgeführt werden. Detaillierte Gutachten müssen die Notwendigkeit des Vorgehens vor der Durchführung bestätigen. Zur Einschätzung der Stabilität beziehungsweise der Verkehrsgefährdung eines Baumes in Straßennähe ist eine detaillierte, einzelbaumweise Prüfung notwendig. Nicht jeder Baum am Straßenrand ist ein Risiko. Denn dann dürfte es keinen Baum mehr in der Stadt geben. Entscheidend ist, das Risiko zu beurteilen. Dafür gibt es die VTA-Methode, bei der der Baum nach verschiedenen Kriterien (zum Beispiel Kronenausformung, Verhältnis Krone-Stamm-Wurzel) beurteilt wird.

Angesichts sich häufender Fälle von streifenweisen bis flächigen Entnahmen entlang von Verkehrswegen ist zu befürchten, dass einzelbaumbezogene Verkehrssicherungsmaßnahmen umgangen werden sollen, weil diese mehr Personal vor Ort im Wald und gegebenenfalls mehr Kosten verursachen. Deshalb werden anscheinend mögliche „Problembäume“ vorsorglich entnommen. Die Vorgaben des Waldgesetzes, der Waldfunktionspläne und für die Bewirtschaftung von FFH-Gebieten müssen in ihrer Gesamtheit eingehalten werden. Übergeordnetes Ziel sollte es nach BUND-Auffassung allerdings sein, die Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzer deutlich zu reduzieren. So sollten die Waldbesitzer gegenüber Waldbesuchern, Waldnutzern und Angrenzern nicht für natur- oder walddtypische Gefahren haften, insbesondere nicht für solche, die von lebenden oder toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand, also von sogenannten „waldtypischen“ Gefahren, ausgehen.

Verheerender Eingriff

Spessart, Forstbetrieb Heigenbrücken

Ein ganzer Hangwald fiel der „Verkehrssicherungspflicht“ zum Opfer.



Bundesland: Bayern
Landkreis: Aschaffenburg
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Bayerische Staatsforsten
AöR – Forstbetrieb Heigenbrücken
Zeitraum: Winter 2007/2008

Tatbestand:

Verstoß gegen Prinzipien einer sachgemäßen und vorbildlichen Waldbewirtschaftung und gegen das Waldgesetz durch Kahlschlag, Entnahme von Biotopbäumen und Bodenschäden

Details:

Im Winter 2007/2008 fanden im Spessart im Bereich des Forstbetriebes Heigenbrücken, der für 17.000 Hektar Staatswald verantwortlich ist, großflächige Hiebsmaßnahmen statt. Die Bund Naturschutz Orts- und Kreisgruppen kritisierten stark aufgelichtete Waldbestände bis hin zum Kahlschlag auf zwei Hektar der Fläche. Die Folgen dieses verheerenden Eingriffs waren außerdem reihenweise gefällte Biotop-

bäume und durch Rückemaschinen zerfurchte Waldböden aufgrund fehlenden Winterfrosts.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Durch die Zerstörung von Höhlenbäumen wurde eindeutig gegen §§ 41 und 42 BNatschG verstoßen. Verstoßen wurde auch gegen Bestimmungen des Bayerischen Waldgesetzes, etwa gegen Art. 18 (vorbildliche Bewirtschaftung im Staatswald) und Art. 14 BayWaldG, nach dem Wald im Sinne des Waldgesetzes sachgemäß zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren ist. Dabei sind die Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen und Kahlhiebe zu vermeiden (Art. 14 BayWaldG).

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Nachdem die Defizite aufgedeckt wurden, fanden mehrere Gespräche zwischen dem Bund Naturschutz und dem Forstbetrieb statt. Der Forstbetrieb Heigenbrücken zog einige positive Konsequenzen. So sollen Biotopbäume nun künftig deutlicher markiert werden, die Förster wurden naturschutzfachlich geschult und die Waldwege wieder instand gesetzt.

Ebenso wurde über eine Extensivierung der Nutzung der alten Laubwälder diskutiert. In der Folgezeit wurden einige weitere Kritikpunkte an der Arbeit des Forstbetriebes Heigenbrücken geäußert, die teilweise auch von den Naturschutzbehörden geprüft werden, so zum Beispiel die Trockenlegung eines Erlenbruchs, das Befahren von moorartigen Flächen (Fahrsuren) oder das Verfüllen von Laichgewässern zur Laichzeit (Quellgebiet mit Feuersalamanderlarven!). Eine Reihe von Bildern der verschiedenen Eingriffe sind unter www.spessart-wald.de zu sehen.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die Häufung und die Dimension der Verstöße gegen Naturschutz- und Forstrecht lässt den Schluss zu, dass Naturschutzbelangen nicht der erforderliche Stellenwert eingeräumt, sondern ökonomischen Zielen untergeordnet wurden. Es tritt ein eklatantes Missverhältnis zwischen den verkündeten Zielen der Bayerische Staatsforsten und der Umsetzung vor Ort zutage, die massiv im Widerspruch zu einer vorbildlichen Waldwirtschaft mit Optimierung des Gesamtnutzens steht (Art. 18 BayWaldG). Besonders wird kritisiert, dass die Naturschutzziele in vielen Forstbetrieben immer noch nicht umgesetzt werden – und dies drei Jahre nachdem sie vom Vorstand verkündet wurden. Die Vorbildfunktion des Staatswaldes muss deshalb messbar und nachprüfbar gemacht werden, um solche Fehler künftig vermeiden zu können. Die im Waldgesetz festgesetzten Gemeinwohlziele müssen im Staatswald vorbildlich umgesetzt werden. Gewinnmaximierung (Hiebsatz: 130.000 Festmeter!) darf daher nicht oberstes Ziel sein.

Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, Biotop-, Nist- und Höhlenbäume dürfen nicht genutzt werden.



Analog zum Nachbarforstbetrieb Rothenbuch ist der Hiebsatz zu reduzieren, damit Naturschutzziele umgesetzt werden können, ohne dass andernorts dies durch Übernutzungen ausgeglichen werden muss.

Eine weitere Reduktion des Forstpersonals muss unterbleiben. Bereits jetzt beträgt die durchschnittliche Reviergröße etwa 2.000 Hektar, was eine verantwortungsvolle Betreuung kaum mehr ermöglicht. Ein wirkliches Kontrollorgan für die Forstbetriebe fehlt. Die für die Forstaufsicht zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind aufgrund der Forstreform 2005 ebenfalls personell häufig deutlich unterbesetzt, eine ausreichende Kontrolle ist daher nicht möglich. Im Spessart konnte das zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten erst bei einer Begehung nach dem Einschlag die widerrechtliche Fällung der Biotopbäume feststellen und nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt einschreiten.

Wertvolle Höhlenbäume wurden im Zuge der Maßnahme beseitigt.

Schutzziele mit Füßen getreten

Naturschutzgebiete Schwarzbruch und Pechgraben

Eingeschlagene dicke Altbäume im Naturschutzgebiet Pechgraben



Bundesland:	Hessen
Landkreis:	Offenbach
Waldbesitzart:	Kommunalwald
Verantwortlich für	
Bewirtschaftung:	Landesbetrieb Hessen-Forst – Forstamt Langen
Zeitraum:	Ende 2008/Anfang 2009

Tatbestand:

Verstoß gegen die forstwirtschaftlichen Auflagen der NSG-Verordnung und Abwertung des FFH-Lebensraumtyps ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung (betreffend den FFH-Lebensraumtyp 9160)

Details:

Im Winter 2008/2009 wurden auf etwa elf Hektar Waldfläche insgesamt 400 Festmeter Altbäume der Baumarten Eiche und Linde entnommen. Die betroffenen Waldabteilungen sind Bestandteile des FFH-Gebiets 5919-303 „NSG Schwarzbruch und NSG Pechgraben bei Seligenstadt“. Zusätzlich ist das Gebiet als NSG „Pechgraben bei Klein-Krotzenburg“ seit 1995 geschützt. Dabei wurden im Gebiet teilweise Rückegassen angelegt, deren Fahrspu-

ren durch bis zu 50 Zentimeter tiefe Gleisbildungen gekennzeichnet sind. Durch die Entnahme großer Mengen an Althölzern wurde das Biotopholzpotenzial im Gebiet deutlich verschlechtert. Darunter waren auch Höhlenbäume, die nicht gekennzeichnet waren und insbesondere für Fledermäuse eine Habitatfunktion hatten. Sogenannte „Biotopbaumwärter“ als Nachfolger der zum Teil deutlich älteren Biotopbäume sind entnommen worden.

Zusätzlich wurden das gesamte Kronenmaterial und sogar teilweise die Wurzelstöcke von der Waldfläche entfernt und auf die Seite geräumt. Durch Räumung einer größeren Teilfläche (knapp 0,5 Hektar) ist eine Freifläche fast ohne Bewuchs entstanden. Diese Fläche wurde zwischenzeitlich eingezäunt, um eine Neubegründung mit Eichen zu beginnen. Hierzu ist gemäß NSG-Verordnung ausschließlich eine Verjüngung auf natürlichem Wege zulässig. Durch Belassen der Kronenreste hätte man einer Naturverjüngung bessere Startchancen einräumen können, da sie einen natürlichen Schutz vor Wildverbiss bieten.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erfolgt und die möglichen negativen Auswirkungen der Hiebsmaßnahme wurden vorher nicht geprüft. Die Maßnahmen wie flächige Räumung bis hin zum Kahlschlag, Bodenschäden und Entnahme der Altbäume widersprechen der NSG-Verordnung, die explizite Aussagen zu einer nur eingeschränkt und ausschließlich den Schutzziele dienenden forstlichen Bewirtschaftung enthält. Dieser Schutz ist durch die massive Entnahme von Altholz und die dabei teilweise entstandene Freifläche nicht mehr gegeben.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Das zuständige Forstamt und die Obere Naturschutzbehörde (!) sehen lediglich Probleme und unzureichende Aktivitäten im Bereich der Kommunikation mit Vertretern der Naturschutzverbände. Die Kommunikation soll in Zukunft im Rahmen der jeweiligen Pflegeplanbesprechungen und vor Durchführung von weiteren Maßnahmen verbessert werden.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Um derart gravierende Eingriffe in das ökologische Potenzial geschützter Waldbestände in Zukunft wirksam zu verhindern, muss der gesamte Waldbestand im Naturschutzgebiet, der insgesamt nur eine Fläche von elf Hektar ausmacht, aus der Nutzung genommen werden. Dazu ist die NSG-Verordnung, die bislang ohnehin nur noch kleinere und zielgerichtete forstliche Maßnahmen zulässt, zu ändern. So ist auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung zu verzichten, eventuell kann die Naturschutzbehörde dem Wald dienende Maßnahmen veranlassen. Hierbei sind Fällung und Entnahme von Bäumen auszusparen.



oben: Wertvolle Biotopbäume für holzbewohnende Käfer, Fledermäuse und Vögel wurden beseitigt.

unten: Neben einem ausgeräumten Wald waren Bodenschäden das Ergebnis dieser forstlichen Maßnahme.

Bonsai-Buchen im Nationalpark

Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund

Kaum Naturverjüngung durch falsches Wildtiermanagement im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft



Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis: Rügen
Waldbesitzart: Landeswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Nationalparkamt Vorpommern
Zeitraum: 2005 bis 2009

Tatbestand:

Verstoß gegen die FSC-Richtlinien, die Nationalparkverordnung, die Jagdverordnung, die Waldbehandlungsrichtlinie sowie falsches Wildtiermanagement in den Nationalparken Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund

Details:

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurden die Landeswälder in den Großschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern mit dem FSC-Siegel (hier Gruppensertifikat) zertifiziert. Im November 2005 entdeckten Anwohner diverse Verstöße gegen die FSC-Richtlinien, die Nationalparkverordnung, die Jagdverordnung und die Waldbehandlungsrichtlinie. Beim Audit im

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft am 16.03.2006 wurden unter anderem folgende Mängel festgestellt:

- Entnahme von Biotop- und Totholz sowie dessen Aufarbeitung zu Brennholz
- tiefe und flächige Bodenbearbeitung mit dem Paint-Plant-Verfahren zur Pflanzvorbereitung
- unzureichendes Wildtiermanagement
- Pflanzung von nicht standortgerechten Pflanzen (zum Beispiel Roteiche und Hausapfel)
- Einzelschutz von nicht standortgerechten Baumarten (zum Beispiel Strobe)
- mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung der Interessengruppen
- fehlendes innerbetriebliches Monitoring
- fehlende Aussagen der Forsteinrichtung über Totholz, Wild- und Rückeschäden sowie zur Personalsituation

Das Zertifikat wurde daraufhin ausgesetzt. Das Land hat die Mängel akzeptiert, worauf das Siegel kurz darauf wieder eingesetzt wurde.

Beim Kontrollaudit am 17.07.2007 wurden in beiden Nationalparks erneut erhebliche Mängel festgestellt. Darunter waren:

- Jagd und Wildtiermanagement: sieben Verstöße, davon zwei schwere
- Waldumbau: fünf Verstöße, davon zwei schwere
- Kommunikation: fünf Verstöße, davon zwei schwere
- Arbeitsschutz: ein schwerer Verstoß

Die sieben schweren Verstöße führten dann wiederum zur Suspendierung des Zertifikates. Zu ihnen zählten:

- unzulässiger Laubholzeinschlag
- unzulässige Bodenbearbeitung
- Nichteinhaltung der Abschusspläne
- mangelnde innerbetriebliche Kommunikation
- Mängel bei der Umsetzung der Arbeitssicherheit

Das Zertifikat wurde daraufhin erneut längerfristig ausgesetzt.

Laut FSC Deutschland ist es weltweit einmalig, dass ein Betrieb zweimal hintereinander mit so tiefgreifenden Mängeln das Zertifikat verliert. Es ist ein Skandal, dass es einem Nationalparkamt nicht gelingt, die FSC-Standards einzuhalten, die in Schutzgebieten in erster Linie die Einhaltung der eigenen Schutzgebietsverordnungen und -richtlinien darstellen.

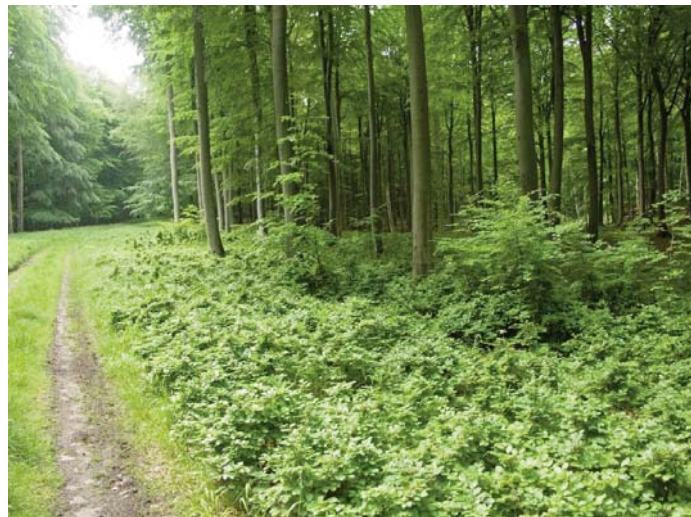
Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Nichteinhaltung der FSC-Richtlinien, der Nationalparkverordnung, der Jagdverordnung und der Waldbehandlungsrichtlinie

Konsequenzen des Eigentümers bzw. Wirtschafters bzw. der Behörden:

Auffällig war in allen Fällen, dass die Nationalparkverwaltung keinerlei Einsicht zeigte, sondern immer wieder die von ihr durchgeführten Maßnahmen verteidigte.

Das zuständige Ministerium für Landwirt-



schaft, Umwelt und Verbraucherschutz und das Nationalparkamt sahen das Land durch die Öffentlichkeitsarbeit der NGOs zu den Sachverhalten in ein schlechtes Licht gerückt. Anstatt die Mängel konsequent abzustellen, ließ das Ministerium das FSC-Zertifikat zum 31.12.2008 auslaufen und erneuerte den Vertrag nicht.

Das derzeitige Hauptproblem ist das nicht nationalparkgerechte Wildtiermanagement in beiden Nationalparks. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Abteilungen im Ministerium, den Verbänden und Fachleuten hat in den letzten drei Jahren zum Thema zwar ein umfangreiches Kompromisspapier erarbeitet, das von allen Seiten getragen wurde. Der zuständige Minister, Till Backhaus, will es jedoch in vier entscheidenden Punkten wieder aufweichen. Unter dem Blickwinkel der Nationalparkzielstellung sind diese Punkte nicht nachvollziehbar. So sollen die Jagd auf Prädatoren bei Gesellschaftsjagden erlaubt sein, zahlende Gäste die Möglichkeit der Teilnahme an Gesellschaftsjagden haben, Kirtungen in Schilf- und Farngebieten zulässig sein sowie eine Aufweichung der vorgeschlagenen Jagdzeiten erfolgen.

Bonsai-Niveau: von großen Damwildherden abgeweidete Buchenverjüngung im Nationalpark Jasmund

*Flächiges
Befahren zur
Anlage von
Pflanzrinnen
führt zu Boden-
und Wurzel-
schäden.*



Das Nationalparkamt Vorpommern setzt kein konsequentes nationalparkgerechtes Wildtiermanagement um. Trophäenschauen und Schauen der Abwurfstangen vermitteln immer wieder überholte Hegekriterien, die jeder wildbiologischen Begründung entbehren. Durch die Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften und deren Restriktionen für die Jagd werden darüber hinaus ausreichend hohe Abschusszahlen und effektive nationalparkgerechte Jagdmethoden blockiert. Trotz erheblicher Verstöße und wiederkehrender Mängel sowie fehlender grundsätzlicher Einsicht in die Notwendigkeit der Veränderungen gab es keine personellen Konsequenzen.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

In den Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund muss stärker auf die konsequente Umsetzung der Nationalparkverordnung, der Jagdverordnung sowie der Waldbehandlungsrichtlinie geachtet werden. In die neue Jagdverordnung muss das von der AG Wildtiermanagement erarbeitete Kompromisspapier ohne Abweichungen Eingang fin-

den. Das Ministerium muss sich stärker vor Ort um die Durchsetzung der jagdlichen Vorgaben kümmern. Das Nationalparkamt muss aus den beiden Hegegemeinschaften herausgelöst werden. Solange es keine adäquate externe Kontrollmöglichkeit gibt, sollte FSC grundsätzlich wieder eingeführt werden.

Für die Nachfolge des amtierenden Nationalparkleiters, der im August 2010 in Ruhestand geht, muss eine Person gefunden werden, die sich mit dem Nationalparkgedanken identifiziert und hinter den Leitziele des Schutzgebietes steht.

Alter Laubwald kahlgeschlagen

Naturschutzgebiet Holzrurberger Wald am Bederkesaer See



Auf einer Fläche von drei Hektar wurden über 200 Jahre alte Eichen und Buchen im FFH-Gebiet gefällt.

Bundesland: Niedersachsen
Landkreis: Cuxhaven
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld
Zeitraum: Winter 2005/2006

ger Moor, Seen bei Bederkesa“ statt und hat den FFH-Lebensraumtyp „Eichen-Hainbuchenwälder“ betroffen. Das Gebiet ist heute Naturschutzgebiet (NSG), zum Zeitpunkt der Maßnahme befand sich das NSG im Ausweisungsverfahren, die rechtsverbindliche Erklärung stand noch aus. Die naturschutzfachliche Bedeutung war jedoch allseits bekannt. Außerdem wurden weitere Einzelbäume hohen Alters in der Umgebung entnommen.

Tatbestand:

Missachtung der Vorgaben der FFH-Richtlinie, Verstoß gegen Prinzipien einer pfeglichen Waldbewirtschaftung durch Kahlschlag und Entnahme von Alt- und Biotopbäumen

Details:

Im Winter 2005/2006 führte die Revierförsterei Holzrurg des Forstamtes Harsefeld der Anstalt Niedersächsische Landesforsten einen ungefähr drei Hektar großen Kahlschlag im Holzrurberger Wald bei Bad Bederkesa durch. Auf der Fläche stockten etwa 225-jährige Buchen und Eichen. Im Kahlschlagsgebiet blieb kein Baum stehen. Der Kahlschlag fand innerhalb des FFH-Gebietes „Ahlen-Falkenber-

Die Nutzung des Bestandes war nach Meinung der Forstverwaltung notwendig, da eine beginnende Kernfäule festgestellt worden sei, die zu einer erheblichen Wertminderung des wertvollen Rohstoffes Holz geführt habe. Darüber hinaus sei die Maßnahme auch zur anschließenden künstlichen Verjüngung des Bestandes durch Pflanzung notwendig gewesen, da eine natürliche Verjüngung und kleinflächige Pflanzungen nach Aussage des Forstamtes aufgrund von Wildverbiss und Brombeerwuchs verhindert worden sei. Folge der Eingriffe war, dass der Mittelspecht, der das Gebiet gerade wieder neu besiedelt hatte, wieder vertrieben worden ist. Dem Forstamt

Harsefeld, das in Folge der Forstreform erst seit dem 01.01.2005 für die Bewirtschaftung des Waldgebietes zuständig war, war das Mittelspechtvorkommen nicht bekannt.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Der Kahlschlag widerspricht § 12 NWaldG, nach dem Kahlschläge von mehr als einem Hektar anzeigepflichtig sind, und dem Grundsatz Nr. 6 des LÖWE-Programms, der lediglich eine einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung hiebsreifer Bestände vorsieht (Zielstärkennutzung).

Die europäischen Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht eingehalten, da der Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensraumtypen verschlechtert, Wohnstätten von der Vogelschutzrichtlinie unterstehenden Arten zerstört und die bei derartigen Eingriffen vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurden (Verstoß gegen § 34 NNatG). Da der Mittelspecht eine nach Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte Art ist, stellt die Vernichtung seiner Brutstätten außerdem einen Verstoß gegen § 42 BNatSchG dar.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Nachdem BUND- und NABU-Gruppen sowie Politiker die Eingriffe kritisiert hatten, zeigte sich das zuständige Forstamt überrascht und räumte Kommunikationsdefizite ein. Im März 2006 lenkte die Forstverwaltung ein. In einer Anhörung im Umweltausschuss des Landkreises Cuxhaven sagte die Forstverwaltung zu, zukünftig mit der Unteren Wald- und Naturschutzbehörde enger zusammenzuarbeiten und frühzeitiger über Maßnahmen zu informieren. Dennoch wurde an der Rechtmäßigkeit des Handelns als ordnungsgemäße Forstwirtschaft festgehalten.

Der Umweltausschuss des Landkreises beschäftigte sich mit dem Sachverhalt und

kritisierte den „vollzogenen großflächigen Kahlschlag des bisher größten zusammenhängenden und ökologisch wertvollen Alteichenbestands des Landkreises Cuxhaven im Holzurburger Wald. In Zukunft muss eine verbindliche Regelung bei Waldeinschlagmaßnahmen getroffen werden. Gegenseitige Information, Absprache und fachliche Zusammenarbeit von Forstverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven müssen erfolgen. Auslichten der Altbestände sollte vor großflächigen Kahlschlägen stehen.“ (Niederschrift aus der Sitzung des Umweltausschusses, 07.03.2006). Die Umsetzung dieses Beschlusses lässt bis heute allerdings zu wünschen übrig.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Der schwerwiegende Eingriff macht deutlich, dass es vordringlich ist, umgehend Managementpläne für die FFH-Gebiete aufzustellen. Die Bewirtschaftung in FFH-Gebieten muss auf aussagekräftigen Managementplänen beruhen. Die Aufstellung dieser Pläne hat umgehend zu erfolgen. Es ist nicht akzeptabel, dass nach Planung des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz noch Jahre ins Land gehen sollen, bis flächendeckend die Erstellung von Managementplänen abgeschlossen sein soll. Bis diese vorliegen, muss die Forstverwaltung durch geeignete Vorgaben sicherstellen, dass es zu keinen negativen Eingriffen und schlechenden Entwertungen der FFH-Gebiete kommt. Deshalb sollten in den ökologisch wertvollsten alten Laubwäldern die Nutzungen zurückgestellt werden. Für die übrigen Bestände sind konkrete Ziele wie zehn Biotopbäume und 40 Festmeter Totholz pro Hektar vorzusehen und zügig umzusetzen.

Die fehlende ökologische Sensibilität und die nicht vorhandenen Kenntnisse über die Besonderheiten des Gebietes machen zweier-

lei deutlich. Zum einen, dass die Forstreform mit einem Wechsel der Zuständigkeiten schädlich ist für eine vorbildliche Waldbewirtschaftung auf hohem ökologischen Niveau, die fach- und ortskundiges Personal vor Ort erfordert. Zum anderen zeigt sich, dass die Forstämter bei der aktuellen Personalausstattung und Zielsetzung mit der Bewirtschaftung ökologisch besonders wertvoller Wälder offensichtlich fachlich überfordert sind.

Die Rückkehr zu großflächigen Kahlschlägen als Verjüngungsverfahren für Eichen bedeutet eine Abkehr von einer naturnahen Forstwirtschaft. Als Gründe für das „Misslingen“ kleinflächiger Verjüngungsverfahren nennt das Forstamt Wildverbiss und Brombeerwuchs. Damit ist klar, dass zu hohe Wildbestände die eigentliche Ursache darstellen, die eine natürliche Verjüngung der Eichen verhindert und zu einer „Verunkrautung“ der Flächen mit Gras und Brombeere führt. Deshalb gilt es, die ungelöste Wald-Wildfrage anzugehen und die überhöhten Schalenwildbestände abzubauen. Kahlschläge sind kein probates Mittel zur Waldverjüngung und daher gesetzlich generell zu verbieten. Naturverjüngung ist anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Waldbestände über 200 Jahre sind grundsätzlich aus der Nutzung zu nehmen.

Bei Maßnahmen in Waldnaturschutzgebieten sind vorab die zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen und die Öffentlichkeit sowie die Naturschutzverbände zu informieren.



In der weiteren Umgebung wurden außerdem viele alte Biotopbäume entnommen, darunter diese alte Eiche

LÖWE-Programm: Die Landesregierung hat 1991 das niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE) beschlossen und damit den Landeswald stärker in die Verantwortung genommen als andere Waldbesitzarten. Sie hat der Landesforstverwaltung damit ein zukunftsorientiertes, in 13 Grundsätzen prägnant dargestelltes Instrumentarium forstlichen Wirkens als verbindliche Richtschnur an die Hand gegeben.

Horst- & Höhlenbäume gefällt

FFH- und Vogelschutzgebiet Sundern

Altbestände von Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern vor dem Eingriff



Bundesland: Niedersachsen
Landkreis: Helmstedt
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel
Zeitraum: 2005 bis 2008

Tatbestand:

Missachtung der Vorgaben der FFH-Richtlinie, Verstoß gegen Prinzipien einer pfleglichen Waldbewirtschaftung durch Entnahme von Alt- und Biotopbäumen sowie Überschreitung des Nachhaltigkeitsatzes durch zu hohe Eingriffstärken

Details:

Im den letzten Jahren führte das Forstamt Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesforsten mehrere Einschnitte im FFH-Gebiet Sundern durch.

Der Sundern gehört zu dem Waldsystem „Braunschweiger Eichen-Hainbuchenwälder“, das fast vollständig als FFH-Gebiet und flächengleich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Leittierarten im Gebiet sind Bechsteinfle-

dermaus, Mopsfledermaus, Springfrosch, Kammolch, Mittelspecht, Rotmilan und Kolkrabe. Schutzgut sind überwiegend Hainsimsen-Buchenwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Als Schutzziel wurde festgelegt, dass die Altbestände als Lebensraumtyp erhalten werden sollen.

Unter anderem wurde Mitte April 2005, in der Brutzeit, in einem Eichenaltholz (etwa 180 Jahre) ein 0,8 Hektar großer Kahlschlag durchgeführt. Die Fläche wurde ganzflächig befahren, sodass 40 Zentimeter tiefe Bodengleise entstanden sind. Ein Bussardhorst mit Gelege wurde gefällt, ebenfalls drei Eichen mit Schwarzspechthöhlen.

Die Holzeinschnitte in den Altbeständen überschritten deutlich die Planvorgaben der Betriebsinventur, die einen Planungszeitraum von 2001 bis 2011 umfassen. Bereits 2005 überschritten die Holznutzungen die im Betriebswerk angesetzten Hiebmassen um das 1,4 bis 2,7-Fache. Die radikale Auflichtung bewirkte durch Belichtung und Erwärmung eine Stickstofffreisetzung und als Folge eine spontane Veränderung der Krautvegetation von Sternmieren-Teppichen zur großflächigen Dominanz der Großen Brennnessel. Totholz,

das bereits mehrere Jahre lag, wurde mit dem neu anfallenden Kronenholz vollständig zu Brennholz aufgearbeitet. Weder existierte ein Managementplan oder eine Strukturanalyse, noch gab es außer Erfassungen des BUND faunistische Daten.

In die Altbestände wurden in dichter Folge Kahlschläge von 0,6 bis 1,8 Hektar Größe getrieben. In den schmalen belassenen Altholzbestandsstreifen zwischen den Kahlschlägen wurde alles Derbholz über sieben Zentimeter vollständig für Brennholzzwecke entnommen. Nachweislich mindestens 22 Höhlenbäume wurden gefällt. Stehendes Totholz wurde fast vollständig geerntet und auf dem Wertholzplatz Wendhausen angeboten. Die Kahlschläge wurden flächig befahren. In die Neukulturen wurden teilweise Roteichen eingebracht. Durch eine Bestandserfassung 2008 wurde festgestellt, dass sich die Mittelspechtpopulation innerhalb von vier Jahren deutlich verringert hat. Ein Milanhorst und eine mehrjährig genutzte Bruthöhle des Grauspechtes fielen Kahlschlägen zum Opfer.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

- Wald ist im Sinne des BWaldG ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Im Niedersächsischen Waldgesetz wird diese Ordnungsmäßigkeit sogar genauer bestimmt. So sind unter anderem nach § 11 NWaldLG Holzproduktion und die Sicherung von Lebensräumen als gleichwertig anzusehen.
- Die zahlreichen Kahlschläge widersprechen zentralen Grundsätzen des BWaldG, des NWaldLG, des PEFC und des LÖWE-Programmes, nach dem Kahlschläge vermieden werden sollen (Grundsatz Nr. 5). Im Grundsatz Nr. 6 ist lediglich eine einzeltamm- bis gruppenweise Nutzung hiebsreifer Bestände vorgesehen (Zielstärkenutzung).



- Die Fällung der Horstbäume von Rotmilan und Bussard sowie der zahlreichen Höhlenbäume unter anderem von Schwarz- und Grauspecht stellen klare Verstöße gegen § 42 BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV dar.
- Die teilweise flächige Entnahme von stehendem und liegendem Totholz verstößt gegen den Grundsatz Nr. 7 des LÖWE-Programms, der fordert, einen ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz im Wald zu belassen (gezielter Nutzungsverzicht muss verstärkt werden, um Mangel an Alt- und Totholz vorzubeugen).
- Die Erschließung der Bestände hat bestands- und bodenschonend zu erfolgen. Eine flächige Befahrung und die Bodenschäden verstoßen gegen § 11 NWaldLG und sind auch nach den Vorgaben des PEFC nicht zulässig.

Die oben geschilderten Eingriffe beeinträchtigen den Zustand des FFH-/SPA-Gebietes markant und stellen deshalb einen Verstoß gegen die FFH- und SPA-Richtlinie dar. Die europäischen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden nicht eingehalten, Verträglichkeitsprüfungen nicht durchgeführt.

Kahlschlag im Eichenaltholz mitten in der Brutzeit, begleitet von 40 Zentimeter tiefen Bodenleisen



Durch radikale Auflichtung erfolgte eine spontane Veränderung der Krautvegetation von Stermierenteppichen zur großflächigen Dominanz der Großen Brennnessel.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Bei einem Treffen mit Vertretern des Naturschutzes sagte das Forstamt zu, weitere Maßnahmen künftig mit der Unteren Naturschutzbehörde und an einem Runden Tisch abzustimmen. Diese Zusage wurde jedoch nicht eingehalten.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die zahlreichen, teils schwerwiegenden und wiederholten Eingriffe in das staatliche FFH-Gebiet Sundern decken die naturschutzfachlichen Defizite der Staatswaldbewirtschaftung im Forstamt Wolfenbüttel auf. Da hier alle personellen Ebenen von der Amtsleitung über den Revierförster bis hin zum Waldarbeiter versagt haben, liegt hier wohl kein zufälliger Fehler Einzelner vor, sondern ein Systemfehler. Anscheinend werden Naturschutzbelange den ökonomischen und rein forstlichen Belangen auch in einem hochrangigen Schutzgebiet klar untergeordnet. Dies muss abgestellt werden. Deshalb bedarf es von ministerieller Seite einer Änderung der Weichenstellung. Im Einzelnen bedeutet dies eine Intensivierung der

Fortbildung in ökologischen Belangen auf allen Ebenen, ein Kahlschlagsverbot, Verträglichkeitsprüfungen für FFH-Gebiete, Absprache mit Naturschutzbehörden und Information der Öffentlichkeit vor den Eingriffen in Schutzgebieten, umgehende Erstellung der Managementpläne für FFH-Gebiete und konkrete ökologische Zielvorgaben für die Wirtschaftler vor Ort.

LÖWE-Programm: Die Landesregierung hat 1991 das niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE) beschlossen und damit den Landeswald stärker in die Verantwortung genommen als andere Waldbesitzarten. Sie hat der Landesforstverwaltung damit ein zukunftsorientiertes, in 13 Grundsätzen prägnant dargestelltes Instrumentarium forstlichen Wirkens als verbindliche Richtschnur an die Hand gegeben.

Biomasse um jeden Preis

Elisenthal, Westertbachtal und Stromberg



Stromberg: Kahlschlag aus „Verkehrssicherungsgründen“ und zur Begründung eines Niederwaldes

Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Landkreis: Rhein-Siegkreis
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Zeitraum: laufend

Tatbestand:

Verstöße gegen Prinzipien einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung durch Kahlschläge

Details:

Allen Beispielen aus dem Rhein-Siegkreis ist gemeinsam, dass hier mit rigorosen Mitteln im Übermaß Biomasse aus dem Wald entnommen, Wald kahl geschlagen und umgewandelt wurde, entweder mit dem vorgeblichen Ziel einer Gefahrenbeseitigung (Verkehrssicherungspflicht) oder der erklärten Umwandlung eines Wald- oder Landschaftsbestandteiles in eine andere Nutzungsform (Niederwald, Neuanpflanzung), die als Naturschutzmaßnahme deklariert wurde.

Umbau Elisenthal/Gemeinde Windeck, Rhein Sieg Kreis:

Bei der Maßnahme im Elisenthal erfolgte nach Darstellung des verantwortlichen Revierleiters eine umfassende Beseitigung der Nadelbäume mit der Zielsetzung, naturnahen Buchenwald anzupflanzen oder entstehen zu lassen. Bei der Aktion wurde der gesamte Nadelwald im Tal unter Einsatz einer 23,5 Tonnen schweren „Restholz Bündelmaschine“ (mit entsprechender Bodenverdichtung!) weitgehend beseitigt, wobei bei einem Pressestermin ausdrücklich die Verarbeitung sämtlicher Restholzmengen (Äste, Zweige, Kronenabschnitte), die bisher im Wald liegen geblieben waren, zu „Biomasse“ als Vorteil der maschinellen Verarbeitung herausgestellt wurde. Sämtliche Restholz Bündel wurden nach ursprünglichen Angaben zum Abtransport für die Biomasseverarbeitung in ein Wärmekraftwerk nach Hachenburg bereitgestellt.

Bei der Aktion wurde des Weiteren entlang des Elisenthalbaches das gesamte bachbegleitende Ufergehölz inklusive größerer Weiden und Erlen beseitigt. Im Ergebnis ist der Bach jetzt schon im dritten Jahr von vorerst kahler Landschaft umgeben, das heißt im Sommer



Ein landschaftsprägender Buchen-Eichenwald wurde auf mehreren Hektar Fläche komplett gefällt.

weitgehend unbeschattet, mit entsprechenden Auswirkungen auf den ökologischen Zustand eines normalerweise durchgehend beschatteten Waldbaches.

Kahlschläge/Rodungen an der B 256 von Winddeck-Rosbach bis Spurkenbach (Westertbachtal):

Der Kahlschlag an den östlichen Hängen entlang der Bundesstraße 256 wurde vom zuständigen Forstamt der Öffentlichkeit gegenüber als „hochwertige Naturschutzmaßnahme“ auf Basis eines landschaftsökologischen Gutachtens dargestellt, mit der Zielsetzung, wieder einen „wesentlich artenreicheren“ und früher im Siegerland weit verbreiteten Niederwald zu entwickeln. Mit der „Niederwaldentwicklung“ könnten unter anderem für den selten gewordenen Eichenzipfelfalter oder für das Haselhuhn neue Biotope geschaffen werden.

Darüber hinaus habe dies auch Vorteile für die Hangstabilität und diene der Verkehrssicherung, da höher wachsende Bäume zunehmend sturzgefährdet seien.

Nach weiteren Kahlschlägen an den benachbarten Hängen war zu befürchten, dass unter dem Begriff „Niederwaldentwicklung“ großflä-

chige Umwandlungsmaßnahmen eingeleitet werden, zumal zeitgleich die energetische Nutzung von Niederwäldern in Plantagenform für die von RWE geplanten Biomasseheizkraftwerke in der Umgebung propagiert wurde.

Kahlschlag bei Stromberg:

Ein landschaftsprägender Buchen-Eichenwald wurde auf mehreren Hektar Fläche komplett gefällt, auch hier mit der Begründung von Verkehrssicherungspflichten. Weil es in Straßennähe einige instabile Bäume gegeben haben soll, hat man aus Sicherheitserwägungen den ganzen Bestand auf mehreren Hektar Fläche mit Unterstützung des zuständigen Regionalforstamtes kahl geschlagen.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

- Die Maßnahmen stehen klar im Widerspruch zu den Vorgaben für die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft in § 1a und § 1b LFoG und den Vorgaben des § 2 LFoG.
- Die Fällaktion im Elisenthal ist eine massive Beeinträchtigung des Gewässers und des Uferbereiches und verstößt gegen § 31 BNatSchG und gegen § 2 LFoG.
- Die oben geschilderte Umwandlung eines Altbestandes in einen Niederwald und die nachfolgend angestrebte Biomassennutzung widerspricht mehreren zentralen Vorgaben des LFoG wie § 1b, Ziff. 3 (Vermeidung großflächiger Kahlhiebe), Ziff. 6 (pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen), Ziff. 11 (ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen), § 10, Abs. 1, Satz 2 (Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten) und § 31, Abs.1 (Ertragskraft erhalten, Wald vor Schäden bewahren).
- Die Kahlschläge verstoßen gegen § 2c, Abs. 5 Landschaftsgesetz und §§ 1b und 10 LFoG.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Zu der Verwertung der im Elisenthal angefallenen Holzmengen teilte das zuständige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwischenzeitlich auf Anfrage und ohne Angabe von Gründen mit, dass die Restholzgebüschel im Wald verblieben seien. Wir gehen davon aus, dass die öffentliche kritische Auseinandersetzung mit der erhöhten, maschinell unterstützten Biomasseentnahme aus den Wäldern in NRW zu einer gewissen Zurückhaltung beigetragen hat.

Aufgrund der vorgebrachten Kritik und einer in den Medien geführten Auseinandersetzung der lokalen Naturschutzgruppen zu der Maßnahme im Westertbachtal gab es eine Veranstaltung der Naturschützer mit dem zuständigen Revierförster, bei der die Maßnahme diskutiert, aber auch die historische Niederwaldnutzung in einem Referat dargestellt wurde. Hier bestand der Eindruck, dass die vorgebrachte Kritik durchaus positive Effekte zeigte.

Klare Aussage war jetzt, dass die Schaffung von Niederwald-Bereichen nur eine Ausnahme sei und nur in der Form von Trittsteinbiotopen an einzelnen geeigneten Hangbereichen Sinn mache. Niemand denke daran, im großen Stil Hochwald umzuwandeln. Zeitgleich kam die Meldung, dass RWE die Idee aufgegeben habe, Niederwald-ähnliche Kurzumtriebsplantagen (KUPs) im Wald einzurichten, da diese nicht maschinell bearbeitet werden könnten. Hierzu passte dann auch der Vortrag zur „Siegerländer Haubergswirtschaft“, der klar machte, dass diese extrem arbeitsintensive Nutzform heute nur noch in kleinen, musealen Bereichen denkbar wäre. Hinzu käme, dass sich für eine Niederwaldnutzung in NRW gerade mal 0,6 Prozent der Waldfläche eignen. Damit dürfte die Idee „Niederwald als ideale Nutzform für Naturschutz und Biomassegewinnung“ aus dem Rennen sein.



Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die Kahlschläge bis in einen Abstand von mehreren Baumlängen zu den Straßen sind zur Verkehrssicherung nicht notwendig gewesen. Es ist fraglich, ob Hangsicherung erreicht wurde, da Erosion und Rutschungen am kahl geschlagenen Hang zu beobachten waren. Trotz des Kahlschlages sah sich das Straßenbauamt zur Anlage einer mehrere hundert Meter langen, extrem aufwändigen Zaunsicherung am Hang veranlasst.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass der Wald im Rhein-Sieg-Kreis unter hohen Nutzungsdruck geraten ist, weil RWE in Troisdorf – also im direkten Einzugsbereich, umringt von FFH-Waldschutzgebieten – zwei Biomassekraftwerke verwirklichen will, die nach bisherigen Planungen im Wesentlichen auf der Nutzung von Holz aus dem Wald basieren sollten. 50.000 Tonnen Pellets werden pro Jahr für eine Anlage gebraucht, das entspricht etwa 100.000 Festmeter Holz. Aufgrund erhöhter Widerstände und Bedenken aus dem Naturschutz wurde zwischenzeitlich zusätzlich die Anlage von Kurzumtriebsplantagen in landwirtschaftlichen Bereichen avisiert.

Im Elisenthal wurde das gesamte bachbegleitende Ufergehölz entnommen und damit das biologische Gleichgewicht des Baches gefährdet.

Neben den Sägeresthölzern aus der Industrie sieht der Staatswaldezernent des Regionalforstamtes vor allem in der Weiterverarbeitung von Baumkronen, die bei der Holzernte anfallen, großes Nutzungspotenzial. Den Nährstoffentzug für die Waldböden schätzt er dabei nicht als Problem ein. Darüber hinaus biete die Nutzung von bislang „brachliegenden“ ehemaligen Niederwäldern weitere Möglichkeiten für die Holznutzung und könne durch die mögliche Wiederansiedlung von Niederwaldarten zusätzlich einen wertvollen Beitrag zum Naturschutz liefern.

Der naturschutzfachliche Wert des neu angelegten Niederwaldes ist insgesamt zweifelhaft, vor allem auch vor dem Hintergrund der angestrebten intensiven Nutzung. Die angeführte Niederwaldeitart Haselhuhn dürfte die Niederwaldstreifen entlang der Bundesstraße 256 nicht besiedeln. Es ist zu begrüßen, dass offensichtlich eine Zwangs-Umwandlung von Hoch- in Niederwald in größerem Stil nicht mehr beabsichtigt zu sein scheint. Diese würde nach Auffassung des BUND den Grundsätzen und Zielsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft widersprechen.

Vor weiteren Umwandlungen im Sinne von „Trittsteinbiotopen“ für die vom Niederwald profitierenden Arten sollte anhand intensiver Begleituntersuchungen dies kritisch überprüft und bewertet werden. Im Prinzip handelt es sich hierbei um eine künstliche Waldform, die für fast alle walddtypischen Arten keinen Platz mehr bietet; insbesondere nicht für die Höhlenbewohner, seien es Spechte oder xylobionte Käferarten. Das gilt ebenso für die an starkes Totholz gebundenen Pilzarten. Niederwald-Bewirtschaftung führt zur Degradation der Waldböden. Das hat zur Folge, dass der Zuwachs in solchen Wäldern dramatisch absinkt, im Gegensatz zum Hochwald, der das Drei- bis Vierfache an Zuwachs hat (je nach Standort). Um den Wald als CO₂-Senke nutzen

zu können, sollte aber der Zuwachs hochgehalten werden, so wie das in vorratsreichen Wäldern der Fall ist. Niederwald ist dagegen extrem vorratsarm. Mögliche zur Umwandlung geeignete Bestände müssen daher einer genauen Bewertung unterzogen werden.

Im Bundeswaldgesetz ist ein Kahlschlagsverbot aufzunehmen. Die bisherige Regelung im LFoG zur Vermeidung „großflächiger Kahlschläge“ bleibt wirkungslos.

Bei allen dargestellten Fällen stand ursprünglich die Erzielung maximaler Profite vor dem Hintergrund guter Preise für Buchen- und Eichenstammholz sowie der zusätzlichen Biomassevermarktung in der Region im Vordergrund. Offensichtlich versuchte man durch die Verknüpfung mit anderen Zielsetzungen (Verkehrssicherung, Naturschutz) Synergien darzustellen, die nur begrenzt sinnvoll und tatsächlich gegeben waren. Nach Einschätzung des BUND wäre in allen Fällen eine maßvollere, besser abgestimmte und vorsichtiger Herangehensweise möglich gewesen, die zu besseren Ergebnissen, mehr Akzeptanz und zu einem günstigeren Kosten-Nutzen-Verhältnis geführt hätte.

Finanzloch schluckt Staatswald

60 Waldflächen, insbesondere in der Eifel



Das Land Nordrhein Westfalen verkauft sogar in Schutzgebieten wertvolle Wälder, um seinen Haushalt zu sanieren.

Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Landkreise: Kreis Euskirchen und weitere
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung/Verkauf: Landesbetrieb Wald und Holz NRW/Land NRW
Zeitraum: laufend

Tatbestand:
 Verstoß gegen Landesforstgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Programm Ahr 2000¹ und Liegenschaftskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen

Details:
 Der Landesbetrieb Wald und Holz hat insgesamt fast 60 Waldflächen in NRW zum Verkauf ausgeschrieben. Darunter befinden sich viele kleine Splitterbesitzparzellen, aber auch große zusammenhängende Waldflächen. Ganz besonders betroffen ist der Kreis Euskirchen. Hier stehen insgesamt etwa 2.700 Hektar in fünf Gebieten zum Verkauf an. Darunter auch ökologisch wertvolle Gebiete wie die Natura 2000-Flächen Weyerer Wald im Mechernicher Stadtgebiet und Stromberg im Bereich der Gemeinde Blankenheim. Als größter Käufer ist die Bofrost-Stiftung im Gespräch, aber auch verschiedene kommunale Körperschaften haben Interesse an den Flächen bekundet. Der Verkaufserlös, rund 25,5 Millionen Euro, soll der Haushaltskonsolidierung dienen.



Das Land trägt Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen – auch im Wald!

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Im Landeswaldgesetz (§§ 31 ff LFoG) sind eine Reihe von besonderen Vorschriften für den Staatswald und öffentlichen Waldbesitz aufgeführt, die der besonderen Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes Rechnung tragen sollen und die für den Privatwald nicht gelten. Eine Privatisierung von Staatswäldern bedeutet demnach eine Absenkung der gesetzlichen Vorgaben für die betroffenen Wälder. Dies betrifft die Verpflichtungen im Staatswald, die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern, in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen, den Wald vor Schäden zu bewahren und wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen. NRW weist als bevölkerungsreichstes Bundesland mit nur 14 Prozent den geringsten Waldanteil aller Bundesländer auf. Zusätzlich sind nur 120.000 von 900.000 Hektar der Waldfläche in öffentlicher Hand und dienen deshalb der Bevölkerung zur Erholung in besonderem Maße. Ein Verkauf würde deshalb einen Verstoß gegen § 31 LFoG darstellen: „Die betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu

ermöglichen“. Das Landesforstgesetz weist dem Wald in öffentlichem Eigentum somit eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion zu. Diese besondere Zweckbindung ginge mit einem Verkauf an Private verloren.

Die jetzt im Kreis Euskirchen zum Verkauf stehenden Flächen sind in weiten Teilen (47 Prozent) Schutzgebiete (NSG und FFH), unter anderem sind Kalkbuchenwälder, orchideenreicher Magerrasen sowie wertvolle Auenbereiche geschützt. Mit dem Schwarzstorch, der Wildkatze und verschiedenen Spechtarten sind in vielen Gebieten auch zahlreiche besonders schützenswerte Arten der europäischen Natura 2000-Anhanglisten zu finden. Gerade hier sind besondere Sensibilität und der Schutz einer schonenden Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand von herausragender Bedeutung.

In vielen der Gebiete greift das von der EU vorgeschriebene Verschlechterungsverbot und die Verpflichtung, die Gebiete im Naturschutzsinne weiterzuentwickeln, da es sich um FFH-Gebiete handelt. Da das Land NRW trotz Flächenverkauf für die gemeldeten Natura 2000-Gebiete verantwortlich bleibt, sind Sanktionszahlungen des Landes an die EU in Millionenhöhe zu erwarten, sollte sich der Zustand der Schutzgebiete und der gefährdeten Arten nachhaltig verschlechtern.

Der geplante Verkauf von rund 2,3 Prozent der Gesamtstaatswaldfläche an die Bofrost-Stiftung (oder an einen anderen privaten Unternehmer) widerspricht somit den Vorgaben des Landesforstgesetzes im Hinblick auf die Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktionen in allen Punkten.

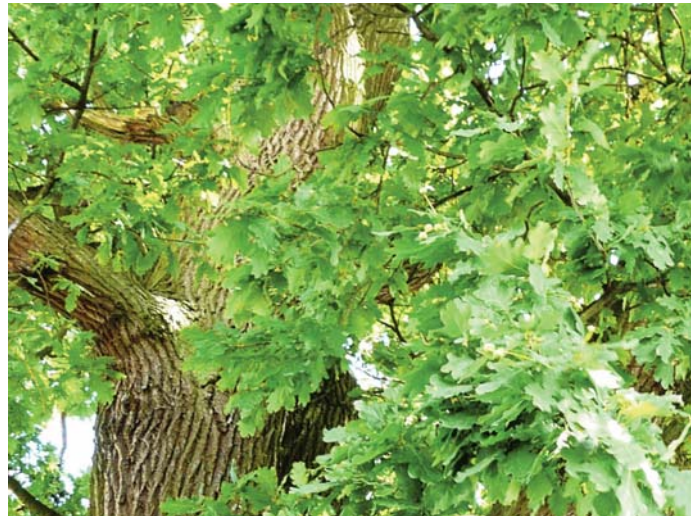
Der Verkauf ist auch problematisch im Hinblick auf § 7 BNatSchG zu sehen. Dieser fordert bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand, dass die Ziele und Grundsätze des

Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Eine Privatisierung würde auch hier eine Absenkung der gesetzlichen Standards bedeuten (siehe oben).

Der Verkauf steht zudem dem forstfiskalischen Liegenschaftskonzept des Landesbetriebes entgegen, wonach große arrondierte Waldgebiete in den Staatswaldkernregionen die wirtschaftliche Basis des landeseigenen Forstbetriebes bilden sollen. Ziffer 2.1. des Konzepts sieht als Ziel die „Sicherung und Vermehrung der landeseigenen Waldfläche und anderer ökologisch wertvoller Flächen“ vor. Unter Ziffer 2.3 wird ausdrücklich auf die Förderung der Wertigkeit des Waldes für den Tourismus in den ländlichen Räumen sowie auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum hingewiesen. Deshalb soll nur Streubesitz von geringer wirtschaftlicher Größe verkauft werden. Bei über 2.700 Hektar, verteilt auf lediglich fünf Waldorte, kann aber keinesfalls mehr von Streubesitz gesprochen werden. Die Verkaufspläne widersprechen auch Aussagen von Forstminister Uhlenberg, der 2005 zusagte, dass weder eine Privatisierung des Staatswaldes noch ein Verkauf zugunsten des Landeshaushaltes geplant sei.²

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Am 06.02.09 fand im Plenum des Düsseldorfer Landtags die Expertenanhörung zum Staatswaldverkauf statt. Neben den Vertretern der Forst- und Umweltverbände nahmen auch die Bürgermeister der betroffenen Eifelgemeinden sowie rund 150 Bürger teil. Mit Ausnahme des Leiters des Privatforstbetriebes Fürst zu Fürstenberg und des Sprechers des Waldbauernverbandes sprachen sich alle Experten mit



schlüssigen Argumenten klar und deutlich gegen den Staatswaldverkauf aus. Nachdem die Regierungsmehrheit versuchte, über den Beschluss des Nachtragshaushalts auch den Waldverkauf zu legitimieren, kam es nach heftigem Streit in nichtöffentlichen Sondersitzungen des Unterausschusses und des Sondervermögens, der ein Unterausschuss des Haushaltsausschusses ist, doch noch zu einer Debatte und einem gesonderten Beschluss des Landtages. Als Käufer soll jetzt doch die Bofrost-Stiftung fungieren und nicht die Waldverwertungs-GmbH in Verbindung mit der Silva NRW GbR. Damit soll der Widerspruch zwischen Anbieter im Submissionsverfahren und Käufer beseitigt werden.

Trotz massiver öffentlicher Proteste hat der Landtag am 06.05.09 mit 91 gegen 82 Stimmen den Staatswaldverkauf beschlossen. Damit hat erstmals in der Geschichte des Landes NRW eine Landesregierung Staatswald mit dem Argument der Sanierung der Staatsfinanzen veräußert. Bisher bestand immer unter allen im Düsseldorfer Landtag vertretenen Parteien vor dem Hintergrund der geringen landeseigenen Waldfläche der Konsens,

Das Schicksal dieser schönen alten Eiche ist nach dem Verkauf genauso ungeklärt, wie das vieler anderer Bäume.

die Staatswaldfläche zu mehren oder mindestens zu erhalten. Erlöse aus bisherigen Verkäufen wurden immer wieder in neue Waldkäufe zur Arrondierung oder aus natur-schutzfachlichen Gründen investiert. Bemerkenswert ist der erhebliche Protest der betroffenen Bürger. Innerhalb weniger Wochen wurden über 4.000 Unterschriften gesammelt und dem Umweltminister übergeben. Zwischenzeitlich haben einzelne betroffene Eifel-Kommunen (Blankenheim, Nettersheim) beschlossen, bestimmte Naturschutzflächen auf ihrem Gebiet, die in diesem Verkaufspaket enthalten sind, über den Kreis Euskirchen, der hierfür ein Vorkaufsrecht hat, zu erwerben. Damit wären zumindest einige Kernzonen der Bofrost-Fläche weiter für die öffentliche Hand gesichert.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die vom Landtag beschlossenen großflächigen Verkäufe zeigen aus Sicht des BUND die geringe Wertschätzung der derzeitigen Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die vielfältigen Gemeinwohl-funktionen des Staatswaldes. Viele für den Naturschutz und die Erholung besonders wertvolle Flächen befinden sich im Staatswald, dem Bürgerwald. Die öffentliche Hand ist national und international zahlreiche Verpflichtungen zum besseren Schutz der Wälder eingegangen. Diese Vorgaben müssen zuerst in staatlichen Wäldern umgesetzt werden. Im Staatswald sind also verstärkt jene Aufgaben zu erfüllen, die im Privatwald nicht erfüllt werden, weil sie mit den wirtschaftlichen Interessen nicht übereinstimmen. Der Staat darf sich hier nicht aus den Gemeinwohlverpflichtungen zurückziehen und diese Verpflichtungen auf den Privatwald abschieben. Gerade wenn die Flächen derartige Bedeutung für die biologische Vielfalt haben, darf nicht das fehlende Geld in der Haushaltskasse die Entscheidung

für oder gegen den Wald bestimmen. Die vier anerkannten Naturschutzverbände (BUND, NABU, LNU, SDW) lehnen deshalb in einer gemeinsamen Stellungnahme den Staatswaldverkauf ab.

Sollte das Land trotz seiner selbst gestellten Vorgaben vom November 2008 zusammenhängende Waldstücke veräußern, bleibt für den BUND und die anderen Naturschutzverbände Voraussetzung, dass ein solcher Verkauf nur an die öffentliche Hand und/oder eine gemeinnützige Natur- und Umweltstiftung erfolgt. Angesichts der geringen Staatswaldquote des Landes NRW ist allerdings ein Verkauf an (andere) kommunale Körperschaften nur als zweitbeste Lösung gegenüber dem Verbleib beim Land zu sehen. Wie in Umfragen immer wieder bestätigt wird, lehnt es die ganz überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ab, Staatswald als Wald aller Bürgerinnen und Bürger zu verkaufen.

¹ Eine Machbarkeitsstudie zeigte Anfang der 90er Jahre, dass der Oberlauf der Ahr hervorragende Bedingungen für den Schutz und die Entwicklung eines typischen Fließgewässers im Mittelgebirge aufwies. So wurde im Jahr 1993 das Naturschutz-Großprojekt Ahr 2000 aus der Taufe gehoben. Projektträger ist der Kreis Euskirchen. Die weitere finanzielle Förderung erfolgte über den Bund (Bundesamt für Naturschutz), das Land Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) und die Nordrhein-Westfalen-Stiftung für Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege. Für die Wälder wurde die Zielsetzung formuliert, den Anteil naturnah bewirtschafteter Laubwälder im Gebiet zu erhöhen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Schaffung naturnaher Waldebensräume sollen Teilbereiche der altholzreichen Buchenwälder dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen werden.

² AGRA-EUROPE 37/05 vom 12. September 2005: Staatswald in Nordrhein-Westfalen wird nicht zerschlagen (30)

Entwertung von Lebensräumen

Naturschutzgebiete Flotzgrün und Schwarzwald bei Mechttersheim



Gefällte Altbuche mit drei Schwarzspecht-höhlen aus dem Bestand - Verkehrssicherungspflicht kann nicht als Rechtfertigung gelten

Bundesland: Rheinland-Pfalz
Landkreise: Germersheim, Ludwigshafen und kreisfreie Stadt Speyer
Waldbesitzart: Staatswald, Gemeindewald Lingenfeld, Stadtwald Speyer, Bundeswald (Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim)
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Landesforsten Rheinland-Pfalz – Forstamt Pfälzer Rheinauen und Bundesforstverwaltung Albersweiler
Zeitraum: laufend seit 1992

Tatbestand:
 Zahlreiche Verstöße gegen Erhaltungsziele beziehungsweise das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie

Details:
 Seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 wurden in der rezenten Aue zwischen Speyer und Mechttersheim rund 120 forstliche

Eingriffe registriert und dokumentiert, die zu einem erheblichen Teil den Habitatschutz nach Maßgabe der FFH-Richtlinie verletzen¹. Das Gesamtgebiet umfasst 2.063 Hektar und ist sowohl als FFH- als auch als SPA-Gebiet ausgewiesen.

Exemplarisch werden im Folgenden zwei Sachverhalte, die den 2005 definierten Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet eindeutig widersprechen, näher beleuchtet.

1. Entwertung der Restbestände des reifen Stieleichen-Feldulmen-Auenwaldes (LRT 91FO) durch fortwährende Entnahme alter Bäume: Viele Eichen-Altgehölze wurden stark aufgelichtet, weshalb sich im Unter- und Zwischensstand vor allem die Esche immer mehr durchsetzt. Auf diese Weise findet so zwangsläufig eine allmähliche Überführung von Alteichen-Beständen in Eschen-Wirtschaftswald statt. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sind schon viele Altgehölze stark entwertet. Ein Nutzungsverzicht auf Anraten des BUND wurde von der Leiterin des Forstamts Pfälzer Rheinauen abgelehnt.

Eichen-Hainbuchen-Bestand, in dem im Winter 2007/08 etwa die Hälfte der Bäume entnommen wurde.



Das NSG Flotzgrün (202 Hektar) besaß 5,2 Hektar naturnahe Alteichen-Gehölze, bevor im Januar 2006 östlich der Entenlache auf mehr als zwei Hektar weit über die Hälfte der 80- bis 90-jährigen Stieleichen (91F0) gefällt wurden. Auf den Flächen verblieben in erster Linie Bergahorn sowie einige Buchen und Eschen. Die kleinen Eichenwäldchen waren sehr unterholzreich, die Waldbodenvegetation typisch ausgeprägt. Massenhaft kamen Waldveilchen, Maiglöckchen und Scharbockskraut vor, und auch die Einbeere trat relativ häufig auf. Im August 2006 war die biotoptypische Waldbodenvegetation bereits überwiegend von Sumpfschilf und Indischem Springkraut verdrängt.

2. Holzernte mit zu hoher Eingriffsstärke in einem Eichen-Hainbuchen-Bestand (LRT 9160):

In der Altaue im NSG Schwarzwald bei Mecktersheim (Staatsforst) wurde auf einer Fläche von rund vier Hektar im Winter 2007/2008 etwa die Hälfte der Bäume entnommen. Im Unterstand hat sich eine üppige, nahezu gleichaltrige Naturverjüngung von Esche, Berg- und Spitzahorn etabliert. Der Eichen-

Hainbuchen-Bestand wird, gewollt oder nicht, in einen Eschen-Ahorn-Wirtschaftswald überführt. Durch den Eingriff wurden die Habitate zahlreicher Fledermausarten wie Höhlenbäume beeinträchtigt beziehungsweise gefällt und damit zerstört. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr (Anhang IV-Arten) und Bechsteinfledermaus (Anhang II- und IV-Art) konnten vorher dort beobachtet beziehungsweise nachgewiesen werden. Daneben verursachte eine intensive Holznutzung in Kulturpappelbeständen nach Kahlschlag auch massive Bodenschäden durch tiefe Gleisbildung in den Rückegassen und durch flächiges Befahren.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Es liegen mehrfache Verstöße gegen die FFH-Richtlinie und SPA-Richtlinie vor:

- Entwertung der Restbestände des reifen Stieleichen-Feldulmen-Auenwaldes (LRT 91F0) durch fortwährende Entnahme alter Bäume
- Entwertung des Lebensraumtyps Eichen-Hainbuchen-Bestand (LRT 9160) durch



- Holzernte mit hoher Eingriffsstärke und Entnahme von Biotopbäumen
- Verhinderung der Neuansiedlung von Silberweiden-Auenwäldern (LRT *91E0) durch erneute Bestockung mit Kulturpappel nach Nutzung hiebsreifer Bestände auf Weichholzaue-Standorten
- Zerstörung des prioritären Lebensraumtyps *91E0 durch Kappung von Baumweiden
- Durch starke, teilweise viel zu frühe Auflichtung wurde und wird eine flächige Ausbreitung von Neophyten (Kahle Goldrute, Drüsiges Springkraut) gefördert und infolgedessen eine Naturverjüngung verhindert.
- Erhebliche Beeinträchtigung durch Entwertung der Lebensräume folgender Arten nach Anhängen der FFH-/VS-Richtlinien: Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht
- Die flächigen Entnahmen sind als Kahlschlag zu werten, werden aber nach dem Landeswaldgesetz als ordnungsgemäß bezeichnet².
- Die Fällung von Höhlenbäumen wird als Verstoß gegen § 25 LWaldG und § 28 LNatSchG gewertet.

- Die Bodenschäden durch Holzernte- und Rückemaschinen und das flächige Befahren der Waldbestände widersprechen dem Bodenschutzgesetz, § 5, Abs. 1 LWaldG sowie den PEFC-Richtlinien.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Auf Anregung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz fand am 05.09.2008 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern von Forst- und Naturschutzbehörden statt. Wenngleich die Forstverwaltung eingeräumte, dass im Einzelfall die Entnahme zu hoch sei, soll die generelle Wirtschaftsweise beibehalten werden. Auf den Einsatz von Vollerntemaschinen (Harvester) im Auwald wird aufgrund einer diesbezüglich erfolgreichen FSC-Beschwerde seit dem Jahr 2003 generell verzichtet.

Die umfangreichen Fällungen in der Altaue im NSG Schwarzwald bei Mechttersheim begründeten die Forstbehörden mit Verkehrssicherungsmaßnahmen und Hallimaschbefall. Dies wurde von BUND-Vertretern vor Ort überprüft. Dazu wurde jedoch keine für Hallimasch typischen Kennzeichen festgestellt. Verkehrs-



Das Drüsige Springkraut (Impatiens glandulifera) ist nach der Entnahme fast sämtlicher Alteichen die dominierende Krautpflanzart im Eichen-Wäldchen des NSG Flotzgrün geworden.

sicherungsmaßnahmen sind für flächige Hiebsmaßnahmen, die vor allem im Inneren der Waldbestände durchgeführt werden, schlicht nicht notwendig.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die Wirtschaftsweise in den Natura 2000-Wäldern südlich von Speyer verschlechtert laufend deren naturschutzfachlichen Wert. Dies steht im Widerspruch zu der FFH- beziehungsweise Vogelschutz-Richtlinie und zu zentralen Punkten des Landeswaldgesetzes. Ein Management- oder Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet Germersheim-Speyer wie für sehr viele weitere FFH-Gebiete im gesamten Bundesgebiet existiert auch 2009 noch nicht. Nach Auskunft der Oberen Naturschutzbehörde ist nicht absehbar, wann für das Gebiet überhaupt ein Plan erstellt werden kann.

Um die Vielfalt und Eigenart dieses Gebiets auch zukünftig erhalten zu können, ist es aber dringend notwendig, die Umsetzung der EU-Vorgaben voranzutreiben. So könnte die Managementplanung für den Auwald zwischen Germersheim und Speyer als Pilotpro-

jekt für andere FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz fungieren.

Unabdingbar ist außerdem die Integration der FFH-Vorgaben in die aktuelle Waldbewirtschaftung und vor allem in die künftige Forsteinrichtung. Der alte Forstwirtschaftsplan trägt den neuen Vorgaben noch keine Rechnung. Bis ein Managementplan vorliegt, müssen wesentliche Aspekte der Natura 2000-Vorgaben und -Ziele bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden. Baldige Gespräche zwischen Oberer Naturschutzbehörde, Forstverwaltung und den Naturschutzverbänden sind erforderlich.

1 Dokumentiert von Bernhard Glaß, biologisch-technischer Assistent am Institut für Zoologie der Universität Heidelberg. Er stellte in den letzten Jahren einen Überblick über die gravierendsten Verstöße der Forstwirtschaft gegen Erhaltungsziele beziehungsweise das Verschlechterungsverbot in den Rheinauenwäldern südlich von Speyer. Dieser Bericht ist unter anderem Gegenstand der von Glaß 2009 erhobenen „Beschwerde an die Kommission der europäischen Gemeinschaften wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts, (...)“

Im Dezember 1990 wurde er für beispielhafte Leistungen mit dem Umweltpreis der Stadtverwaltung Speyer ausgezeichnet. Als Beauftragter für Landespflege war er ab dem Jahr 2001 ehrenamtlich für die Stadt Speyer tätig. Aus Protest gegen die Bewirtschaftungsweise des Speyerer Auwaldes legte er im Jahr 2005 sein auf fünf Jahre befristetes Ehrenamt vorzeitig nieder. Veröffentlicht in: Die Rheinpfalz vom 18.03.2005, Speyerer Morgenpost vom 22.03.2005, SWR4-Radiobeitrag vom 05.12.2005, SWR3-Fernsehbeitrag vom 19.04.2005 und 26.04.2006.

2 Nach § 5 (1) LWaldG sind Absenkungen bis 0,4 des Bestockungsgrades erlaubt; Kahlschläge in gleichaltrigen Reinbeständen sind bis zwei Hektar erlaubt. Der größte bisher beobachtete Kahllieb lag bei 1,5 Hektar nach Entnahme von Hybridpappeln im NSG Schwarzwald bei Lingenfeld.

Plündern vor Abgabe

Ehemaliger Truppenübungsplatz Wentorfer Lohe



Drei nebeneinander stehende Eichen wurden an einer Sackgasse gefällt, die nicht von den Besuchern begangen wurde.

Bundesland: Schleswig-Holstein
Landkreis: Herzogtum Lauenburg
Waldbesitzart: Bundeswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Bundesforst
Zeitraum: Winter 2007/2008

Tatbestand:

Verstoß gegen Prinzipien einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend einer guten fachlichen Praxis unter anderem durch Entnahme von Alt- und Biotopbäumen, insgesamt zu hohe Eingriffstärken, unsachgemäße Ausführung des Holzeinschlages

Details:

Im Winter 2007/2008 fanden umfangreiche Holzfällungen in der Wentorfer Lohe statt. Die Lohe ist ein ehemaliger Standortübungsplatz der Bundeswehr, der etwa 240 Hektar groß ist und sich im Besitz des Bundes befindet. Er ist seit 1997 beliebtes Naherholungsgelände für Walker, Jogger, Spaziergänger und Reiter. Die Wentorfer Lohe gehört zu der 125.000 Hektar großen Tranche bundeseigener Flächen, die nach Beschluss der Bundesregierung als vorbildlicher Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt in Deutschland als „Nationales Naturerbe“ dauerhaft in hoher naturschutzfachlicher Qualität sichergestellt werden sollen. Obwohl das Gebiet derzeit noch auf der Nachrückerliste steht, ist der naturschutzfachliche Wert unbestritten. Das Bundesumwelt- und das Bundesfinanzministerium (mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BIMA) hatten schon 2006 vereinbart, diese Flächen sofort zu sichern und in ihrem Naturschutzwert zu erhalten. Diese sollen dann als „gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes“ an die Landesstiftung Naturschutz Schleswig-Holstein übergeben werden. Die Lohe stand jahrelang zum Verkauf, fand aber keinen Abnehmer.

Der Bundesforst hat dort im Winter 2007/2008 Eingriffe durchgeführt, bei denen insgesamt über 1.000 Bäume, darunter vorwiegend wertvolle Eichenstämme, gefällt wurden. Zusätzlich wurde Buschwerk entlang der Wege zu Hackgut verarbeitet, etwa 3.000 Kubikmeter. Das Stammholz ist fast ausschließlich an den Wegen und den Waldrändern geschlagen worden. Im Bestandesinneren der Forstflächen wurde so gut wie nichts entnommen.

Zum Teil sind auch Naturdenkmäler und Biotopbäume gefällt worden. Das Schreddergut wurde zunächst tonnenweise gelagert, ehe es nach Dänemark abgefahren wurde. Die mit Birken und Eichen besäumten Wege haben durch die Entnahme von rund 80 Prozent der Randbäume eine völlige Entwertung erfahren. Nach dem Motto: „schnell, schnell“ sind die Stämme beim Fallen teilweise aufgerissen, kniehohe Stubben sind stehen geblieben. Die beauftragten Fremdfirmen wurden mit dem entnommenen Holz bezahlt.

Die Holzeinschläge wurden mit der Verkehrssicherung begründet, da es sich aufgrund der Naherholung um ein stark frequentiertes Gebiet handelt. Allerdings wurden sehr viele junge, vitale Bäume, wie zum Beispiel 100-jährige Eichen flächig bis streifenweise entlang der Wege gefällt. Aufgrund ihrer Vitalität und des geringen Alters stellen sie in der Regel keine bis geringe Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Eine akute Gefahr ging somit nicht von allen Bäumen aus. Es hätte deshalb zwingend eine einzelbaumweise Prüfung der Verkehrssicherheit und dann gegebenenfalls eine Entnahme erfolgen müssen, um den Vorgaben zur Verkehrssicherung gerecht zu werden.

Die Fällung wurde teilweise auch als „Revitalisierung“ vormals vorhandener Knicks¹ bezeichnet. An den hinterlassenen Stubben wird aber wegen unsachgemäßer Fällung kein neuer Bewuchs ausschlagen. Eine Revitalisierung ist ohne menschliches Zutun (wie zum Beispiel Neuanpflanzung) ausgeschlossen.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Die Entnahme von Biotopbäumen stellt einen Verstoß gegen § 42 BNatSchG (Schutzvorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und §§ 1 und 11 BWaldG (ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes) dar. Nach § 5 LWaldG gelten Maßnahmen zur Ver-

kehrssicherung nicht als Kahlschlag. Da jedoch die Verkehrssicherungspflichten außerhalb von öffentlichen Verkehrsstraßen im Landeswaldgesetz 2004 aufgehoben wurden, entsprechen Abholzungen entlang von Wegen und ehemaligen Knicks Kahlschlägen (§ 5 LWaldG).

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Ein erster verhängter Einschlagstopp wurde ignoriert, erst nach weiteren Protesten stoppte der Bundesforst die Arbeiten komplett. Bei einem Ortstermin im Februar 2008 teilte der Bundesforst mit, den Einschlag fortzuführen, da das Bürgerliche Gesetzbuch über das Waldgesetz zu stellen sei. Eigentümer von Grundstücken sind demnach verpflichtet, Schaden von anderen Menschen abzuwenden, alle alten Eichen müssten rigoros entfernt werden. Der Bundesforst begründete die Fortsetzung der Maßnahme neben der Verkehrssicherung auch damit, dass es keinen bindenden Vertrag für Flächen des „Nationalen Naturerbes“ gäbe. Immerhin rettete die Zurückweisung des angeblichen Knickschutzes durch die Naturschutzbehörde einige hundert Eichen.

Inzwischen haben die Gemeinden beschlossen, die Lohe als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die Vorarbeiten werden von der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme lässt den Schluss zu, dass die BIMA mit ihrer Sparte Bundesforst noch vor der Abgabe der Fläche den größtmöglichen finanziellen Nutzen aus den Waldflächen ziehen wollte. Hier wurde offensichtlich unter dem Vorwand der Verkehrssicherung versucht, in der Wentorfer Lohe flächig, schnell und billig möglichst viel Holz einzuschlagen, bevor das

Waldgebiet unentgeltlich als „Nationales Naturerbe“ an das Land übergeht. Damit wird sogar die Übernahme als „Nationales Naturerbe“ gefährdet. Für diese derart flächig ausgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen gibt es keinen sachlichen Grund, da hier auch Bäume entnommen wurden, die gesund waren und von denen keinerlei Gefährdung ausging. Genauso wenig zutreffend ist das Argument „Knickpflege“, da es sich bei den Waldrändern um Bäume mit einem Alter von 100 Jahren und mehr nicht mehr um Knicks handelte. Durch diese Maßnahme lassen sich diese Knicks auch nicht revitalisieren.

Damit die für das „Nationale Naturerbe“ vorgesehenen Flächen für die Überführung ihr Aussehen wahren, wurde zwischen Bundesamt für Naturschutz (BfN) und BIMA vereinbart, dass diese Flächen nicht entwertet werden dürfen. Sinnvolle Verkehrssicherung ist also durchaus zulässig, profitorientiertes Abholzen jedoch nicht.



¹ Knicks sind heckenförmige, für die schleswig-holsteinische Kulturlandschaft charakteristische und prägende Landschaftselemente. Im optimalen Pflegezustand sind sie reich strukturiert und naturnah ausgebildet. Zu den in § 15b Abs. 5 LNatSchG vom 16.06.96 näher bezeichneten Knicks zählen auch natürlich mit Gehölzen bewachsene Grenzreihen. Knicks im Wald sind Bestandteile des Waldes. Für Knicks am Waldrand gelten auch die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. In der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes von März 2007 ist der Schutzstatus der Knicks erhalten geblieben, auch wenn durch eine Änderung der Pflegebestimmungen und Ausnahmeregelungen schärfere Eingriffe möglich sind. Diese kommen in den Maßnahmen in der Lohe nicht zum Tragen.

*oben: Komplett beseitigter Traufbereich
eines Buchen-Eichenwaldstücks*

*unten: Zwischengelagertes Schreddergut vor
dem Abtransport nach Dänemark*

Späte Einsicht

Naturschutzgebiet Klüdener Pax-Wannekeh

Wohn- und Brutstätten der elf im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten und verschiedener Vogelarten wurden zerstört.



Bundesland: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel,
Landkreis Börde
Waldbesitzart: Staatswald
Verantwortlich für Bewirtschaftung: Landesforstverwaltung
Sachsen-Anhalt
Zeitraum: Winter 2007/2008

Tatbestand:

Verstoß gegen Erhaltungsziele und Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und gegen Schutzziele des Naturschutzgebiets

Details:

Im Winter und Frühjahr 2007/2008 führte der Landesforst mehrere Kahlschläge zwischen 1,2 und 5,6 Hektar Größe unter Belassung von Überhältern durch. Zusätzlich wurden zahlreiche Höhlenbäume gefällt. Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen und als FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wannekeh östlich Calvörde“ von der EU bestätigt. Als zu erhaltende Lebensraumtypen sind unter anderem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an

Fließgewässern und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern aufgeführt.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Es liegen Verstöße gegen das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, das Bundes- und Landeswaldgesetz vor.

- Durch den Einschlag eines baumhöhlenreichen Altbestands sind in einem erheblichen Umfang Baumhöhlen unterschiedlichster Art zerstört worden. Von diesen Maßnahmen sind unter anderem die elf im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten und verschiedene Vogelarten betroffen. Damit liegen Verstöße gegen § 48 LNatSchG LSA und § 42 BNatSchG vor.
- Durch die Beseitigung dieses FFH-Lebensraumtyps und der Lebens- und Aufzuchtstätten von Arten nach Anhang II und IV ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie erfolgt.
- Der Kahlschlag verstößt gegen §§ 7 und 22 WaldG LSA und außerdem gegen die Schutz- und Entwicklungsziele der Verordnung des NSG „Klüdener Pax-Wannekeh“ (NSG-Verordnung vom 17.11.1997).

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden:

Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt räumte nach der Maßnahme und vielfältigen öffentlichen Reaktionen einen Verstoß gegen den Naturschutz und das Forstrecht ein. Der Leiter des Landesforstbetriebes kündigte daraufhin an, mit der Naturschutzverwaltung Maßnahmen abzustimmen, um den Schaden zu begrenzen und Ausgleichsmaßnahmen vorzubereiten. Als Folge dieser Verstöße wurden nach Aussage der Landesregierung die Bediensteten der Landesforstverwaltung durch das Landesverwaltungsamt und das Landesamt für Umweltschutz im Umgang mit den Vorschriften der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Wald eingehend geschult. Damit sollen derartige Vorfälle künftig vermieden werden. Der Landesforstbetrieb will die kahl geschlagenen Flächen wieder aufforsten. Dabei sollen die den FFH-Lebensraumtypen entsprechenden Baumarten angepflanzt werden. Darüber hinaus soll der Landesforstbetrieb im FFH-Gebiet zusätzlich zu den fünf Habitatbäumen je Hektar, die ohnehin dort vorgesehen sind, fünf weitere Habitatbäume je Hektar im Umfeld ausweisen und dauerhaft erhalten. Die Bäume müssen besondere Habitatqualitäten besitzen und sollen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden festgelegt werden. Weiterhin ist die Anlage eines Kleingewässers als Kranichhabitat zur Sicherung der Kohärenz vorgesehen.

Auf drei betroffenen Flächen wurden 45.000 Eichen, 3.000 Eschen und 1.300 Roterlen sowie Bergahorn gepflanzt. Alle drei Flächen wurden mit Zäunen gegen Wildschäden geschützt. Die Kulturen zeigen gute Anwuchserfolge und sind in einem gepflegten Zustand. Der Landesforstbetrieb hat sich generell verpflichtet, in FFH-Gebieten je Hektar fünf Habitatbäume vorzuhalten. Hier sollen nun für die sieben vom Eingriff betroffenen Hektar weitere fünf Habitatbäume pro Hektar im Umfeld ausgewiesen werden.

Das Wasserrechtsverfahren für die Anlage eines neuen Kranichbiotops ist mittlerweile eingeleitet und die Baumaßnahme soll höchstwahrscheinlich im August 2009 beginnen.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Es wird anerkannt, dass der Landesforstbetrieb die Fehler einräumt und konkrete Maßnahmen ergriffen hat, um diese künftig zu vermeiden. Es ist im Bundeswaldgesetz ein grundsätzliches Verbot von Kahlschlägen durchzusetzen. Bei den Forstbehörden sind verstärkt Schulungsangebote zur Bedeutung der und zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten durchzuführen. Forstliche Maßnahmen in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sind immer vorab mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Es ist umgehend ein FFH-Managementplan zu erstellen, dessen Ergebnisse in die jährliche und periodische Forstplanung zu integrieren sind. Bis der Managementplan vorliegt, sind die naturschutzfachlich wertvollsten Teile vorübergehend aus der Nutzung zu nehmen und für die bewirtschafteten Waldflächen sind als Ziele zehn Biotopbäume und 40 Festmeter Totholz pro Hektar anzustreben.

Zerstörung der FFH-Lebensraumtypen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und Erlen- und Eschenwälder durch Kahlschlag



Deckmantel Verkehrssicherung

Naturpark Kyffhäuser

Über mehrere hundert Meter sensibles, mit Altbuchen bestocktes Hanggelände fiel dem Kahlschlag zu Opfer. Begründet wurde die Maßnahme mit Verkehrssicherung.



Bundesland:	Thüringen
Landkreis:	Kyffhäuserkreis
Waldbesitzart:	Staatswald
Verantwortlich für	
Bewirtschaftung:	Landesforstverwaltung Thüringen
Zeitraum:	Winter 2007/2008

Tatbestand:

Verstöße gegen Erhaltungsziele und Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie sowie gegen Schutzziele in Naturschutzgebiet, Naturpark und Landschaftsschutzgebiet

Details:

Im Winter 2007/2008 führte der Thüringer Landesforst massive Holzeinschläge an verschiedenen Stellen im Kyffhäuser Wald durch, unter anderem im Hangbereich entlang der B 85 zwischen Bad Frankenhausen und Kyffhäuser. Die Kahlschläge, die mit Verkehrssicherung begründet wurden, erstreckten sich über mehrere hundert Meter des sensiblen Hanggeländes, das auch mit Altbuchen bestockt war. Zusätzlich gab es an weiteren Stellen mehrere Kahlschläge und flächige

Nutzungen. Der Kyffhäuser Wald ist ein beliebtes Naherholungs- und Tourismusgebiet und naturschutzfachlich äußerst wertvoll. Neben den Schutzkategorien Landschaftsschutzgebiet und Naturpark sind im Kyffhäuser Gebirge fünf Naturschutzgebiete ausgewiesen. 1997 wurde das „Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Kyffhäuser“ bestätigt. Große Teile sind als Vogelschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Eingriffe bedeuteten so gravierende Nachteile für das Landschaftsbild, dass Kommunalpolitiker negative Auswirkungen auf den Tourismus befürchteten.

Kritik bzw. Rechtsverstoß:

Die mehrfachen Kahlschläge sind als Verstöße gegen § 5, Abs. 5 BNatSchG, §§ 18 und 19 ThürWaldG in Verbindung mit § 24, Abs. 3 ThürWaldG zu werten. Auch an der B 85 sind derart großflächige Maßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen keinesfalls notwendig. So stimmte die Obere Naturschutzbehörde bei dem zuvor abgehaltenen Lokaltermin den Maßnahmen nur zu, „wenn die Entnahme einzelner Stämme westlich der Straße im Rahmen der regulären Durchforstung der Abwehr

einer akuten Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 dient."

Außerdem wurde keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, obwohl die Forstverwaltung bei einem zuvor abgehaltenen Begang von den Naturschutzbehörden auch auf die Vorgaben und Erhaltungsziele des FFH-beziehungsweise SPA-Gebietes hingewiesen wurde. Unter anderem sollen Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus geschützt werden. Unwissenheit über die Wertigkeit des Gebietes bestand also zu keinem Zeitpunkt.

Konsequenzen des Eigentümers, Wirtschafters bzw. der Behörden

Als Folge der gravierenden Eingriffe gründete sich die Bürgerinitiative „Kyffhäuserwald“ und suchte den Dialog mit den Verantwortlichen. Zunächst beharrte die Forstverwaltung auf der Richtigkeit ihrer Handlungen und gab an, alle entscheidenden Behörden beteiligt zu haben. Ministerpräsident Althaus und Bundesumweltminister Gabriel wurden ebenfalls durch die Bürgerinitiative kontaktiert, im April 2008 kam es zu einem gemeinsamen Ortstermin der Interessengruppen. Dies hatte zur Folge, dass die Einschlagsmaßnahmen im Kyffhäuser endgültig beendet wurden, auch wenn damit die Planzahlen nicht erreicht wurden und eine vorgezogene Revision der Einschlagspläne eingeleitet wurde.

Die Forstverwaltung hat auch personelle Konsequenzen gezogen. Zwei Revierleiter wurden umbesetzt, aus drei Revieren im Kyffhäuser wurden zwei gemacht. Darüber hinaus fanden umfangreiche Schulungen für alle Revierleiter statt.

Ein erster Anfang zur Verbesserung der Kommunikation wurde am 5. und 6. Dezember 2008 gemacht. In Bad Frankenhausen fand eine Tagung zum Thema „Forstwirtschaft und Naturschutz“ statt, zu der die Landesforstverwaltung eingeladen hatte. Dabei wurden auch

die Ergebnisse der Revision besprochen. Wichtigstes Ergebnis: Die Zahlen für den laufenden 10-Jahres-Plan wurden reduziert, acht bis zehn Hektar Kahlfläche sollen in den nächsten zwei bis drei Jahren wieder aufgeforstet werden. Außerdem soll die Bürgerinitiative künftig im Vorfeld informiert werden, wenn Maßnahmen in Altbeständen geplant sind.

Schlussfolgerungen bzw. Forderungen des BUND:

Es wird positiv gewertet, dass die Forstverwaltung aus den zahlreichen und massiven Verstößen Konsequenzen gezogen und Veränderungen auf den Weg gebracht hat. Inwieweit die naturschutzfachlichen Standards in der Praxis zukünftig umgesetzt werden, wird man abwarten müssen. Aber nicht nur in der Kommunikation nach außen bedarf es der Verbesserung, sondern auch in der Kommunikation nach innen, wenn in der Sache etwas verbessert werden soll. So müssen alle Waldarbeiter und Förster über die Naturschutzziele informiert und über deren Umsetzung in der Praxis geschult werden. Die Naturschutzziele müssen in Planung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen insbesondere in ökologisch wertvollen Wäldern und Schutzgebieten integriert werden. In hochrangigen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) ist die Naturschutzverwaltung vor Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. In FFH-Gebieten sind vor Eingriffen Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Die FFH-Managementplanung muss umgehend eingeleitet werden und Bestandteil der Forsteinrichtung werden.

Fazit

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die aus elf Bundesländern zusammengetragenen 15 Fallstudien beinhalten etwa 50 Eingriffe, die gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen beziehungsweise aus naturschutzfachlicher Sicht massiv zu kritisieren sind. Die häufigsten Verstöße waren Kahlschläge, die in elf der 15 Fallstudien vorkamen. Sechs dieser Kahlschläge wurden mit Verkehrssicherungspflichten begründet. In zwei Drittel der Fallstudien wurden Verstöße gegen die FFH- beziehungsweise SPA-Richtlinie festgestellt. In mehr als der Hälfte der Fälle wurden Biotopbäume verbotenerweise gefällt. In drei Fällen wurde dabei auch die Brut beziehungsweise Nachzucht von besonders geschützten Arten zerstört. Eine größere Bedeutung hatten außerdem überstarke Eingriffe in die Altbaumausstattung sowie Bodenschäden durch Holzerntemaschinen.

Die Studie zeichnet damit ein erschreckendes Bild der deutschen Waldwirtschaft in den öffentlichen Wäldern diverser Bundesländer. Dabei zeigen sich erstaunliche Parallelen, Handlungs- und Begründungsmuster in verschiedenen Bundesländern über die unterschiedlichen öffentlichen Waldbesitzarten hinweg. Eines der bemerkenswertesten Ergebnisse ist, dass die in der Fallstudie kritisierten Eingriffe von verantwortlicher Seite vielfach nicht als kritikwürdig beziehungsweise nicht als Verstoß gegen Vorschriften betrachtet werden. Weiterhin ist auffällig, wie oft die Verkehrssicherungspflicht als Deckmantel für massive Eingriffe missbraucht wird.

Schlussfolgerungen und Forderungen des BUND – im Überblick

Mit dem Schwarzbuch Wald will der BUND indes nicht pauschal die deutsche Forstwirtschaft anprangern, sondern auf verbreitet ablaufende Fehlentwicklungen hinweisen. Um diese zu stoppen, fordert der BUND die Verantwortlichen aus Forstwirtschaft, Politik und Verwaltung zum Handeln auf: Eine Novelle des veralteten Bundeswaldgesetzes ist unerlässlich und überfällig. Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien drängt. Die konsequente Umsetzung der Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie durch alle Ressortpolitiken muss erfolgen. Die letzten Fragmente alter Laubwälder müssen jetzt für die Zukunft bewahrt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse des Schwarzbuch Wald fordert der BUND für die zukünftige Waldwirtschaft insbesondere:

- 1. Eine „gute fachliche Praxis“ definieren und verankern**
Eine allseits verbindliche Definition und die gesetzliche Verankerung von Standards der „guten fachlichen Praxis“ auf Länder- insbesondere aber auf Bundesebene
- 2. „Urwälder von morgen“ schaffen – Artenvielfalt umfassend bewahren**
Mittelfristig Stilllegung (Prozessschutz) von mindestens 5 Prozent der Waldfläche in Naturwaldreservaten und Kernzonen von Großschutzgebieten, im öffentlichen Wald wegen der Vorbildfunktion 10 Prozent; Ergänzung durch prozessgeschützte Trittsteine auf weiteren 5 Prozent der Waldfläche
- 3. Reduzierung der Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzer in den Wäldern**
Befreiung der Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht in den Wäldern im Hinblick auf natur- oder waldtypische Gefahren
- 4. Verbot von Kahlhieben**
Kahlhiebe grundsätzlich verbieten
- 5. Umfassende Nachhaltigkeit der Holznutzung sicherstellen**
Holznutzung im öffentlichen Wald muss vorbildlich Arten- und Klimaschutzbelange beachten
- 6. Hochrangige Schutzgebiete stärken**
Naturschutzbehörden bei Eingriffen in hochrangige Schutzgebiete umfassend einbinden; Verstöße verfolgen und ahnden
- 7. FFH- bzw. SPA-Gebiete naturschutzfachlich kompetent managen**
Managementpläne für FFH- bzw. SPA-Gebiete zeitnah erstellen und konsequent umsetzen
- 8. Rahmenbedingungen der Forstwirtschaft verbessern**
Kritische Überprüfung der Forstformen in Hinblick auf Erfüllung der ökologischen Nachhaltigkeit sowie Korrektur des Personalabbaus; Forstpersonal naturschutzfachlich fortbilden
- 9. Zertifizierung des öffentlichen Waldes nach FSC- bzw. Naturland-Standards, Ausstieg aus PEFC**
Öffentlichen Wald aufgrund seiner Vorbildfunktion nach FSC- beziehungsweise Naturland-Standards zertifizieren; aus PEFC aussteigen
- 10. Angepasste, waldverträgliche Schalenwild-dichten**
Modernes Wildtiermanagement anstelle von Trophäenjagd. Angepasste Wilddichten nach dem Grundsatz „Wald vor Wild“

Schlussfolgerungen und Forderungen des BUND - mit Hintergrund

1. Eine „gute fachliche Praxis“ definieren und verankern

Eine allseits verbindliche Definition und die gesetzliche Verankerung von Standards der „guten fachlichen Praxis“ auf Länder- insbesondere aber auf Bundesebene

Die im Schwarzbuch aufgezeigten negativen Entwicklungen zeigen, dass es unumgänglich ist, allseits gesetzlich verbindliche Regeln einer „guten fachlichen Praxis“ für eine nachhaltige Waldwirtschaft zu definieren. Viele Sachverhalte sind in den Gesetzen bislang nicht oder nicht hinreichend genau definiert. Eine Definition und verbindliche Verankerung des Standards einer „guten fachlichen Praxis“ ist insbesondere in der dringend erforderlichen Novelle des Bundeswaldgesetzes von Nöten.

Angesichts der verbreiteten Bodenschäden fordert der BUND, dass die Holzerntetechnik an die Zielvorgaben eines boden- und bestandsschonenden Maschineneinsatzes angepasst wird. Ein bodenschonender Maschineneinsatz erfordert einen sofortigen Stopp der Befahrung, bevor es bei nasser Witterung zu Bodenschäden kommt. Dazu ist ein verbindlicher Kriterienkatalog zur bodenschonenden Holzernte und deren flächiger Umsetzung einzuführen. Als Vorbild kann das einschlägige Merkblatt der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft dienen.

2. „Urwälder von morgen“ schaffen - Artenvielfalt umfassend bewahren

Mittelfristig Stilllegung (Prozessschutz) von mindestens 5 Prozent der Waldfläche in Naturwaldreservaten und Kernzonen von Großschutzgebieten, im öffentlichen Wald wegen der Vorbildfunktion 10 Prozent; Ergänzung durch prozessgeschützte Trittsteine auf weiteren 5 Prozent der Waldfläche

Wissenschaftliche waldökologische Untersuchungen belegen, dass auch eine naturnah ausgerichtete Forstwirtschaft die Biodiversität der alten Laubwälder nicht umfassend erhalten kann. Deshalb ist es aus Sicht des BUND unabdingbar, mittelfristig mindestens 5 Prozent der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen (Nullnutzung), im öffentlichen Wald wegen der Vorbildfunktion 10 Prozent. Die ökologisch wertvollsten Waldgebiete sollen als Naturwaldreservate beziehungsweise Kernzonen von Großschutzgebieten ausgewiesen werden. Damit soll ein repräsentatives, alle wichtigen Standorte und natürlichen Waldgesellschaften umfassendes System an Wald-Prozessschutzgebieten aufgebaut werden. Dieses soll durch prozessgeschützte Trittsteine auf weiteren 5 Prozent der Waldfläche ergänzt werden. Die Trittsteine sollen über die Waldfläche verteilt, vor Ort markiert und möglichst als kleine Naturwaldreservate geschützt werden. Aus der Nutzung genommene, ökologisch hochwertige Waldränder werden angerechnet.

Gerade bei ökologisch sehr wertvollen Flächen muss der Naturschutz Vorrang vor der forstlichen Nutzung haben. Nur eine natürliche Entwicklung auf einem Teil der Waldfläche ohne Nutzung kann sicherstellen, dass die Artenvielfalt unserer Wälder umfassend bewahrt wird. Eine deutliche Ausweitung von Totalreservatsflächen beziehungsweise Neuauswei-

sung von Flächen im öffentlichen Wald ohne forstliche Nutzung muss das erklärte Ziel sein, wenn das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie bis 2020 erreicht werden soll, 10 Prozent des öffentlichen Waldes der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Derzeit sind nur 0,5 Prozent der Waldfläche bundesweit dauerhaft aus der Nutzung genommen und auch diese kleine Fläche ist – wie im Schwarzbuch aufgezeigt – nicht wirklich gesichert. Im internationalen Vergleich rangiert Deutschland am Ende der Staatengemeinschaft hinsichtlich der aus der Nutzung genommenen Waldflächen.

3. Reduzierung der Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzer in den Wäldern

Befreiung der Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht in den Wäldern im Hinblick auf natur- oder walddtypische Gefahren

Viele Eingriffe in Waldrandbereiche, aber auch im Inneren von Wäldern werden mit Verkehrssicherungspflichten begründet. Davon sind leider oftmals ökologisch sehr wertvolle Strukturen betroffen. Während ein Teil dieser Eingriffe sicher notwendig und nachvollziehbar ist, belegen die Fallstudien und auch viele weitere Berichte aus den Bundesländern, dass viele Eingriffe zu stark und flächig bis hin zu Kahlschlägen geführt werden. Oftmals wurden auch Bäume entnommen, die gesund waren und von denen keinerlei Gefährdung ausging, oder Bäume, die weit abseits von den zu schützenden Objekten standen.

Der BUND fordert deshalb, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen einzelbaumbezogen begründet und durchgeführt werden müssen, unter weitestgehender Berücksichtigung der Naturschutzbelange. Die Maßnahmen müssen nur den aktuellen Erfordernissen angemessen

sein und dürfen nicht „auf Vorrat“ durchgeführt werden. Kahlschläge und flächige Nutzungen im Zuge der Verkehrssicherung sind nicht zulässig. Angesichts sich häufender Fälle von streifenweisen bis flächigen Entnahmen entlang von Verkehrswegen ist zu befürchten, dass einzelbaumbezogene Verkehrssicherungsmaßnahmen umgangen werden sollen, weil dies mehr Personal vor Ort im Wald und gegebenenfalls mehr Kosten verursacht. Deshalb werden offensichtlich mögliche „Problembäume“ vorsorglich entnommen.

Grundsätzlich hält der BUND eine gesetzliche Neuregelung der Verkehrssicherung für zwingend notwendig, mit der die Pflichten der Waldbesitzer deutlich reduziert werden. Derzeit haften die Waldbesitzer in hohem Maße für Schäden, die in der Regel aus walddtypischen Gefahren in ihren Wäldern entstehen. Dies betrifft Straßen, Siedlungen, Wanderwege oder landwirtschaftliche Nutzungen, die erst nachträglich in oder an Wäldern entstanden sind. So sollten die Waldbesitzer gegenüber Waldbesuchern, Waldnutzern und Angrenzern nicht für natur- oder walddtypische Gefahren haften, insbesondere nicht für solche, die von lebenden oder toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder dem natürlichem Bodenzustand, also von sogenannten „walddtypischen“ Gefahren ausgehen. Waldbesucher, Waldnutzer und Angrenzer sollen selbst die Schäden tragen, die ihnen durch Bäume und andere Gefahren entstehen, die von Wäldern ausgehen. Der BUND fordert eine entsprechende Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

4. Verbot von Kahlhieben

Kahlhiebe grundsätzlich verbieten

Kahlhiebe sind Holznutzungen, die zu Freilandklima führen und den Waldcharakter langfristig zerstören. Als Kahlhiebe gelten auch die Absenkung des Vorrats auf weniger als 50 Prozent der Ausgangssituation sowie Nutzungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit, des Wasserhaushalts oder sonstiger Waldfunktionen befürchten lassen.

5. Umfassende Nachhaltigkeit der Holznutzung sicherstellen

Holznutzung im öffentlichen Wald muss vorbildlich Arten- und Klimaschutzbelange beachten

Die derzeitige überzogene Biomassennutzung gefährdet die Artenvielfalt – Tendenz steigend. Bis zum Jahr 2020 sollen EU-weit 20 Prozent der Energie aus regenerativen Energien stammen. Dabei bildet Energie aus „nachwachsenden“ Rohstoffen einen wesentlichen Pfeiler des Konzepts. Der ungezügelte Boom bei Holzkraftwerken, Pelletheizungen und Hauskaminen droht auf Kosten der Artenvielfalt in den Wäldern zu gehen. Um den Hunger nach Holz zu stillen, herrscht in vielen deutschen Wäldern, insbesondere in den Landeswäldern, Hochbetrieb – das ganze Jahr ohne Rücksicht auf die Brut- und Aufzuchtzeiten und auch rund um die Uhr, sogar an Wochenenden. Vom Einschlag betroffen sind auch immer häufiger ältere, für den Naturschutz besonders wertvolle Laubwälder. Damit einhergehend wird der durch die FFH-Richtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz geforderte Schutz von Habitat-, Horst- und Höhlenbäumen oft nicht beachtet. Das Fällen von Höhlenbäumen ist dabei mehr als nur der „Einzelfall“. Somit werden Grundprinzipien einer umfassenden Nachhaltigkeit missachtet.

Den besten Beitrag im Kampf gegen die drohende Klimakatastrophe und für den Erhalt der Biodiversität kann der Wald leisten, wenn der Vorrat an alten Bäumen und damit die Holzbiomasse in naturnahen Wäldern insgesamt weiter steigen. Eine intensive Holz-Biomassennutzung aus dem Wald ist wegen der negativen Wirkungen auf die Kohlenstoffvorräte der Waldböden kein Beitrag zum Klimaschutz. Bei der nachhaltigen Nutzung kommt dem öffentlichen Wald aufgrund seiner Vorbildfunktion und hierbei insbesondere dem Staatswald (Landeswald = Bürgerwald) eine besondere Bedeutung zu. Um Nährstoffentzug zu vermeiden, ist Vollbaumnutzung auf mittleren und ärmeren Standorten auszuschließen.

6. Hochrangige Schutzgebiete stärken

Naturschutzbehörden bei Eingriffen in hochrangige Schutzgebiete umfassend einbinden; Verstöße verfolgen und ahnden

Auffällig ist, dass die im Schwarzbuch zusammengetragenen Verstöße auch in hochrangigen Schutzgebieten wie Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und sogar in Totalschutzgebieten vorkommen. Etwa drei Viertel der Fallstudien betreffen diese Schutzgebietskategorien. Die schutzgebietswidrigen Eingriffe und schleichenden Verschlechterungen müssen gestoppt werden. Bislang erweisen sich Schutzgebiete oftmals nur als zahnlöser Tiger. Da für eine Reihe von Schutzgebieten nur veraltete Schutzgebietsverordnungen vorliegen, müssen diese umgehend überarbeitet werden.

In hochrangigen Schutzgebieten wie Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Totalschutzgebieten sind alle waldbaulichen Maßnahmen vor der Durchführung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. In die Naturschutzbehörden sind „Forstexperten“ zur Beurteilung von Eingriffen im

Wald zu integrieren. Gravierende Verstöße wie Kahlschläge, massive Bodenschäden, schutzgebietswidrige Eingriffe oder Zerstörung der Nachzucht von besonders geschützten Arten sind in den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen zu belegen. Als Ausgleich für gravierende Verstöße wie Kahlschläge sollen ökologisch besonders wertvolle Wälder beziehungsweise Teil der Schutzgebiete als Naturwaldreservate ausgewiesen werden.

7. FFH- bzw. SPA-Gebiete naturschutzfachlich kompetent managen

Managementpläne für FFH- bzw. SPA-Gebiete zeitnah erstellen und konsequent umsetzen

Von den Ländern fordert der BUND eine schnellere Umsetzung der europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien im Wald durch verbindliche und konkrete Managementpläne durch die Landesnaturschutz- beziehungsweise Landesforstbehörden und die Ausweisung der Gebiete als formale Schutzgebiete gemäß Art. 4 der FFH-Richtlinie. Die Ergebnisse der Managementpläne sind in die jährliche und periodische Forstplanung zu integrieren. Bei den Forstbehörden und Forstbetrieben sind verstärkt Schulungsangebote zur Bedeutung und zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten durchzuführen. Bis die Managementpläne vorliegen, sind die naturschutzfachlich wertvollsten Teile vorübergehend aus der Nutzung zu nehmen und die Nutzung in öffentlichen Wäldern, die über 160 Jahre alt sind, ist grundsätzlich einzustellen. Ansonsten sind zehn Biotopbäume und etwa 40 Festmeter Totholz pro Hektar anzustreben. In FFH-Gebieten sind vor Eingriffen Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

8. Rahmenbedingungen der Forstwirtschaft verbessern

Kritische Überprüfung der Forstreformen in Hinblick auf Erfüllung der ökologischen Nachhaltigkeit sowie Korrektur des Personalabbaus; Forstpersonal naturschutzfachlich fortbilden

Um unser Naturerbe in der Fläche zu sichern, fordert der BUND Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft in Deutschland, die es den Förstern, Waldarbeitern und Waldbauern ermöglichen, die Bewirtschaftung der Wälder Deutschlands umfassend naturnah und nachhaltig zu gestalten. In nahezu allen Bundesländern wurden die Bewirtschaftung der Staatswälder und die Forstverwaltungen umfassend zulasten der Waldqualität reformiert. Es darf nicht sein, dass gut ausgebildete Förster und Waldarbeiter infolge der verschiedenen Forstreformen und dem damit verbundenen Personalabbau immer mehr Fläche betreuen und die Forstbetriebe gleichzeitig immer höhere finanzielle Erträge erbringen müssen.

Der BUND kritisiert mit diesem Schwarzbuch also weniger die verantwortlichen Förster, sondern die verantwortliche Politik. Letztere fordert der BUND auf, die Erfüllung der vielfältigen Gemeinwohlfunktionen in den Mittelpunkt der Bewirtschaftung öffentlicher Wälder zu stellen und dies auch dementsprechend finanziell wie personell zu sichern. Der BUND fordert eine kritische Überprüfung der Forstreformen im Hinblick auf die Erfüllung der ökologischen Nachhaltigkeit und eine Korrektur des Personalabbaus. Denn nur durch eine ausreichende Zahl engagierter und motivierter Förster und Waldarbeiter können die gesellschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen an den Wald dauerhaft erfüllt werden.

Für eine nachhaltige und den Anforderungen des Naturschutzes gewachsene Forstwirt-

schaft ist Fortbildung in Sachen Naturschutz unerlässlich. So müssen alle Waldarbeiter und Förster über die Naturschutzziele informiert und über deren Umsetzung in der Praxis geschult werden. Bei den Forstbehörden und Forstbetrieben sind verstärkt Schulungen zur Bedeutung und zur Waldwirtschaft in Natura 2000-Gebieten durchzuführen.

9. Zertifizierung des öffentlichen Waldes nach FSC- bzw. Naturland-Standards, Ausstieg aus PEFC

Öffentlichen Wald aufgrund seiner Vorbildfunktion nach FSC- beziehungsweise Naturland-Standards zertifizieren; aus PEFC aussteigen

PEFC-Zertifizierung ist Verbrauchertäuschung. Bei nahezu allen von den im Schwarzbuch vorgestellten Fallstudien handelt es sich um Wälder, die nach PEFC zertifiziert sind. Nur in einem Fall, bei einem besonders schwerwiegenden verbotenen Eingriff in ein Totalschutzgebiet, wurde bekannt, dass das Zertifikat entzogen wurde. In allen anderen Fällen hatten die Verstöße nach Kenntnisstand des BUND keine erkennbaren Konsequenzen für die PEFC-Zertifizierung. Entweder lag nach offizieller Darstellung kein Verstoß gegen die Standards vor, der Verstoß ließ sich nach den Regularien nicht ahnden oder der Verstoß lag zwar vor, wurde aber nicht bemerkt oder geahndet. In jedem Fall belegt dies, dass PEFC ein ungeeignetes Zertifizierungsinstrument ist, weil PEFC den Verbrauchern und Händlern vortäuscht, dass Holz glaubwürdig nach PEFC-Standards naturnah und nachhaltig erzeugt wurde.

Der öffentliche Wald trägt eine besondere Verantwortung und hat Vorbildfunktion. Dem sollte er durch eine vorbildliche Bewirtschaftung gerecht werden. Deshalb fordert der

BUND die verantwortlichen Politiker in Bund, Ländern und Kommunen auf, sich für eine Zertifizierung des öffentlichen Waldes nach FSC-beziehungsweise Naturland-Standards einzusetzen und aus der Zertifizierung nach PEFC-Standards angesichts der großen Defizite auszustiegen.

10. Angepasste, waldverträgliche Schalenwild-dichten

Modernes Wildtiermanagement anstelle von Trophäenjagd. Angepasste Wildddichten nach dem Grundsatz "Wald vor Wild"

An den Grundsatz „Wald vor Wild“ angepasste Wildddichten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine naturnahe Forstwirtschaft und die natürliche Verjüngung der Wälder. Der BUND fordert die Verpflichtung der Forstbetriebe, darauf hinzuwirken, dass die Verjüngung des Waldes und die Entwicklung der Waldbodenpflanzen ohne künstliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Zäune möglich sind. Die Bejagung des Schalenwildes ist am Grundsatz „Wald vor Wild“ auszurichten. Konkret fordert der BUND dazu eine Angleichung der Schusszeiten des männlichen Schalenwildes an die des weiblichen Schalenwildes, ein Fütterungsverbot sowie die Abschaffung der Trophäenschau und den Ersatz der Abschusspläne durch Mindestabschusspläne. Die zuständige Behörde beziehungsweise der Forstbetrieb soll über die Entwicklung der Waldverjüngung in den einzelnen Jagdrevieren jährlich die Öffentlichkeit informieren.

Abkürzungsverzeichnis

AöR	- Anstalt öffentlichen Rechts	NSG	- Naturschutzgebiet
BArtSchV	- Bundesartenschutzverordnung	NWaldLG	- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
BayWaldG	- Waldgesetz für Bayern	PEFC	- Programme for Endorsement of Forest Certification Schemes
BfN	- Bundesamt für Naturschutz	RWE	- Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG
BIMA	- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	SDW	- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
BN	- Bund Naturschutz	SPA	- Special Protected Area
BNatSchG	- Bundesnaturschutzgesetz	ThürWaldG	- Thüringer Waldgesetz
BWaldG	- Bundeswaldgesetz	UNESCO	- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
EU	- Europäische Union	VS	- Vogelschutz
FFH	- Fauna-Flora-Habitat	VTA	- Visual Tree Assessment
FSC	- Forest Stewardship Council	WaldG LSA	- Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
GbR	- Gesellschaft bürgerlichen Rechts		
KUP	- Kurzumtriebsplantage		
LFoG	- Landesforstgesetz (Nordrhein-Westfalen)		
LNatSchG	- Landesnaturschutzgesetz (Schleswig-Holstein)		
LFoG	- Landesforstgesetz		
LNatSchG	- Landesnaturschutzgesetz		
LNU	- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt		
LÖWE	- Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten		
LRT	- Lebensraumtyp		
LWaldG	- Landeswaldgesetz (Baden-Württemberg, Brandenburg, Schleswig-Holstein)		
LWaldG	- Landeswaldgesetz		
NABU	- Naturschutzbund Deutschland		
NatSchG LSA	- Naturschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt		
NGO	- Non-Governmental Organisation		
NNatG	- Niedersächsisches Naturschutzgesetz		
NRW	- Nordrhein-Westfalen		

Impressum

Herausgeber:

*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Friends of the Earth Germany*

*Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin*

*Fon 030/ 275 86-40
Fax 030/ 275 86-440*

*info@bund.net
www.bund.net*

Redaktion:

Ralf Straußberger, Nicola Uhde

Dank für Unterstützung:

Der BUND-Bundesverband bedankt sich für die tatkräftige Unterstützung der Landesverbände bzw. der Kreis- und Ortsgruppen sowie der Arbeitskreise des BUND. Des Weiteren dankt er Christiane Unger und dem Nabu Kreisverband Spreewald.

Layout und Bildbearbeitung:

Natur Et Umwelt GmbH

Bildautoren:

*Thomas Stephan (5), Dr. Andreas Steiner (6, 7, 8),
Harald Schneider (9, 10, 11), Gerhard Maluck (12, 13),
Bund Naturschutz (14, 16, 17), Jörg Nitsch (18, 19),
BUND (4, 20, 21, 22), Dr. Eike Rachor (23, 25),
Karl-Friedrich Weber (26, 27, 28), Paul Kröfges (Titel,
29, 30, 31), Christine Fischer-Ovelhey (33, 34, 35),
Bernhard Glaß (37, 38/39), Klaus Tormählen (41, 43),
Dr. Joachim Müller (44, 45), Familie Triebel (46),
Dr. Heidrun Heidecke (Rückseite)*

V.i.S.d.P.:

Dr. Norbert Franck

© Berlin im Juli 2009

Die Erde braucht Freundinnen und Freunde

Der BUND ist ein Angebot: an alle, die unsere Natur schützen und den kommenden Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten wollen. Zukunft mitgestalten - beim Schutz von Tieren und Pflanzen, Flüssen und Bächen vor Ort oder national und international für mehr Verbraucherschutz, gesunde Lebensmittel und natürlich den Schutz unseres Klimas. Der BUND ist dafür eine gute Adresse. Wir laden Sie ein, dabei zu sein.

Ich will mehr Natur- und Umweltschutz

Bitte (kopieren und) senden an:

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,
Friends of the Earth Germany, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin**

Ich möchte

... mehr Informationen über den BUND

... Ihren E-Mail-Newsletter _____

Ich will den BUND unterstützen

Ich werde BUNDmitglied

Jahresbeitrag: _____

- Einzelmitglied (ab 50 €) _____
- Familie (ab 65 €) _____
- SchülerIn, Azubi,
StudentIn (ab 16 €) _____
- Erwerbslose, Alleinerziehende,
KleinrentnerIn (ab 16 €) _____
- Lebenszeitmitglied (ab 1.500 €) _____

Wenn Sie sich für eine Familienmitgliedschaft entschieden haben, tragen Sie bitte die Namen Ihrer Familienmitglieder hier ein. Familienmitglieder unter 25 Jahren sind automatisch auch Mitglieder der BUNDjugend.

Name, Geburtsdatum

Name, Geburtsdatum

Ich unterstütze den BUND mit einer Spende

- Spendenbetrag €
- einmalig
- jährlich

Um Papier- und Verwaltungskosten zu sparen, ermächtige ich den BUND, den Mitgliedsbeitrag/die Spende von meinem Konto abzubuchen. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf bzw. Austritt.

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

E-Mail, Telefon

Datum, Unterschrift



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FREUNDE DER ERDE